

# MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Juni 2014



## In diesem Heft

### MAV Intern

Editorial .....	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden .....	3
Neues vom Münchener Modell .....	4
MAV-Themenstammtisch .....	4
MAV-Service .....	5
Die Kanzlei als Ausbilder – DAV Master .....	5

### Aktuelles

<b>Nachlese:</b> Beitrag Kollege Wörten – Stellungnahme der Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns VVaG .....	6
--	---

### Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von <b>RA Norbert Schneider</b> .....	8
Interessante Entscheidungen .....	9
<b>10. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag</b> .....	11
Interessantes .....	15
<b>5. Münchener Mietgerichtstag 2014</b> .....	17
Aus dem Ministerium der Justiz .....	19
Personalia .....	20
Leserbrief .....	21
Kuriosa .....	22
Nützliches und Hilfreiches .....	22
Neues vom DAV .....	22

### Buchbesprechungen

<b>Firsching/Graf</b> : Nachlassrecht .....	25
<b>Hassel / Gurgel / Otto (Hrsg.)</b> : Handbuch des Fachanwalts Sozialrecht .....	25
<b>Münchener Prozessformularbuch</b> : Band 1: Mietrecht .....	26
<b>Impressum</b> .....	26

### Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm .....	27
----------------------	----

### Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr .....	28
--------------------------------	----

München: Neptunbrunnen im Alten Botanischen Garten,  
errichtet 1937 nach Plänen von Joseph Wackerle und Oswald Bieber



## Editorial

### Unter dem Rasenmäher

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | eigentlich war es ein schöner Freitagnachmittag, am 09.05.2014. Der Himmel nur leicht grau, das Wetter trocken. Und richtig, es war Kammerversammlung. Gut besucht wie selten - eine Freude. Der Anlass für den Zustrom war leider weniger erfreulich. Wie die RAK Info 05/2014 richtig berichtete, befasste sich die Kammerversammlung auf Antrag des Kollegen Daniel Schmachtenberg mit der Syndikus-Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014 (Az. B 5 RE 3/14 R; B 5 RE 9/14 R, B 5 RE 13/14 R) und fasste mit überwältigender Mehrheit den Beschluss:

***"Der Vorstand möge sich, insbesondere bei der BRAK, dafür einsetzen, dass eine gesetzliche Regelung getroffen wird, die eine Mitgliedschaft im anwaltlichen Versorgungswerk für Kolleginnen und Kollegen sicherstellt, die anwaltliche Arbeit in einem Anstellungsverhältnis bei anwaltlichen oder nicht anwaltlichen Arbeitgebern leisten."***

Nun wissen erfahrene Leser dieser Kolumne, dass ich auf Themen einer Kammerversammlung eher hinweise, statt im Nachhinein darüber zu schreiben. Doch das ist diesmal anders. Denn es kann nicht sein, dass die Diskussion über dieses Thema mit dem Beschluss endet und gleich in die Ablage verbannt wird. Aber wäre es anders, wenn die Versorgungswerke nicht so attraktiv für die Anwaltschaft wären, wäre die Zulassung zur Anwaltschaft dann etwa weniger begehrenswert? Ich kenne viele, denen hier allzu leicht ein „ja“ über die Lippen kommt.

Doch das wäre zu kurz gedacht. Am Beispiel des Sozialrechts und der zitierten Entscheidung wird das deutlich. Die bislang herrschende Doppelberufstheorie (auf der Grundlage der einschlägigen BGH Rechtsprechung) konnte vom BSG durchaus als Einladung verstanden werden, die Entscheidung im bekannten Sinne zu treffen. Zuletzt in meinem Editorial vom November 2013 hatte ich auf die Problematik hingewiesen: Am Ende wird es keine gesetzliche Sonderregelung für die Sozialversicherungspflicht von Anwälten geben. Zudem fordern führende SPD – Politiker nach wie vor, die Versorgungskammern in der DRV aufgehen zu lassen.

Die politische Lösung kann deshalb nur darin bestehen, eine berufsrechtliche Regelung in der BRAO zu finden, die eine (drohende) Spaltung der Anwaltschaft, auf Dauer beseitigt. Unsere Vorsitzende Petra Heinicke hatte völlig recht, als sie in der Kammerversammlung ausrief, Anwälte müssten sich ihren Status nicht von BSG Richtern vorschreiben lassen. Die Diskussion über den Gesetzentwurf des DAV zur Änderung von § 46 BRAO, dem die Ministerin sehr wohlwollend gegenüber stand, geht in das zweite Jahr, der Gegenentwurf der BRAK feiert im Juli seinen ersten Geburtstag. Die aktuelle Situation zeigt, dass man gut beraten gewesen wäre, gemeinsam den DAV Entwurf zügig Gesetz

werden zu lassen, statt der Versuchung zu erliegen, einen vermittelnden Entwurf zwischen DAV und der Doppelberufstheorie in die Debatte einzuführen (dazu Lührig in <http://anwaltsblatt.anwaltverein.de/rechtsprechung-details/items/Syndikusanwalt.html>). Das hat man jetzt auch in der Anwaltschaft erkannt, leider zu spät. Das BSG hat die zeitliche Lücke zu nutzen gewusst.

Aber selbst wenn der DAV Entwurf Gesetz werden würde, ist die Diskussion noch nicht vorbei. Denn weitere Detailthemen sind schon jetzt erkennbar (Strohm in <http://www.lto.de/recht/job-karriere/j/themen/woche- unternehmensjuristen-syndikus-berufsrecht-standesrecht/>).

Der Entwurf hat aber auch sehr grundsätzliche Auswirkungen auf das anwaltliche Berufsbild – bis hin zur Frage, ob eine Zulassung zur Anwaltschaft erforderlich ist, um Anwalt zu sein (zu den Entwürfen Lührig in <http://anwaltsblatt.anwaltverein.de/rechtsprechung-details/items/Syndikusanwalt.html>).

Ohne Diskussion und vor allem zeitgemäße Definition unseres konkreten Berufsbildes müssen wir es hinnehmen, dass andere in den uns betreffenden Fragen die Antworten geben, seien es Gerichte, Versicherer, Politiker ohne rechtsstaatliches Verständnis - bis hin zu kommerziell getriebenen Gegnern des Rechtsstaats. Das alles ist uns seit mindestens zwanzig(!) Jahren bekannt, wird aber von den Betroffenen, uns Anwältinnen und Anwälten, konsequent ignoriert, genau wie das kleine Häuflein unentwegter Mahner.

Doch wir sehen jetzt: Wer das Gras nicht wachsen hört, kommt unter den Rasenmäher – von BSG, Politik oder Kommerz. Warum sprengt ein solcher Tagesordnungspunkt nicht den Saal der Kammerversammlung?

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer

### Hinweis in eigener Sache:

Im August ist die Geschäftsstelle in der Maxburgstraße und die MAV-Geschäftsstelle (ASC) in der Prielmayerstr. 7, Zimmer 63 von Montag bis Donnerstag zu den gewohnten Zeiten geöffnet. Freitags bleiben beide Geschäftsstellen geschlossen.

In dieser Zeit findet die Rechtsberatung in der Maxburgstraße Montags und Mittwochs statt.



## Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

### Potpourri

**Das fängt ja gut an:** Heute Morgen auf dem Weg ins Büro stellen sich mir zwei mir völlig unbekannte Aufkleber in den Weg und schreien mir ihre Botschaft vom Ampelpfahl zu („Alles wird gut“, „gib mir Raum“) und das auf fast nüchternen Magen. Wie soll das enden? Na gut, fangen wir erstmal an.

Dem Sprichwort zufolge macht der Mai alles neu und es ist in der Tat viel in den letzten Wochen passiert. Weil die erste deutsche Rechtsanwältin nun einmal unabänderlich aus München kam (Maria Otto, 1922 nach längerem Kampf zur Anwaltschaft zugelassen) habe ich es mir natürlich nicht nehmen lassen, an der diesjährigen, der vierten Verleihung des Maria-Otto-Preises in Berlin teilzunehmen. Preisträgerin war Laurel Bellows, die Immediate Past President der ABA (American bar association), eine wahrhaft beeindruckende Frau, die in ihren Dankesworten wunderbar lebendig ihre ersten Erfahrungen als junge Anwältin vor Gericht schilderte (Mandanten aus ganz anderen Lebenswelten, schwarze Prostituierte in einschüchternd schriller Aufmachung). „**The thrill of being a lawyer**“ – sie spürt ihn noch heute und verkörpert glaubhaft, warum es so wichtig ist, dass wir den nachfolgenden Generationen dieses einzigartige Element unseres Berufes vermitteln: Wie man über die Kombination von Logik, Empathie, Argument, Wort und Tat gestalten, vielfach anderen helfen kann und die Möglichkeit hat, hinter die Kulissen des Alltags zu sehen. Auch ihr Auftritt am nächsten Vormittag bei der Women's Leader-Konferenz (Veranstalter Deutsche Anwalt-Akademie) bot eine Fülle interessanter Information und hat mir einen ordentlichen Schub **Power für den Alltag** mitgegeben (die Begegnung mit den anderen Referentinnen und Teilnehmerinnen dieser Konferenz, die ich viel zu früh verlassen musste, natürlich auch, ich durfte sogar ein paar neue Münchner Kolleginnen kennenlernen). Frauenpower hat sich dann auch (aber nicht nur, denn wie sagt Bundesverfassungsrichterin Susanne Baer so treffend **„Frauen sind, genau wie Männer, nie nur das“**) beim Anlass meiner vorzeitigen Abreise aus Berlin, den Kammerwahlen am 09.05. durchgesetzt – die Rechtsanwaltskammer München hat nach längerer Pause wieder eine **Vizepräsidentin**, unser Mitglied **Gabriele Loewenfeld** und insgesamt 10 weibliche Vorstandsmitglieder, also eine verbesserte Repräsentanz der Anwältinnen sowie einen neuen **Präsidenten**, unser Mitglied **Michael Then**. Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit allen neuen oder wiedergewählten Mitgliedern des Präsidiums und des Vorstands, dem auch ich weitere vier Jahre angehören darf (und bin dabei auch ein bisschen traurig über den Abschied von langjährigen Kollegen in diesem Gremium, aber noch dankbarer für die gemeinsam gestaltete Zeit). Ja, die nostalgischen Anflüge, die sich manchmal in die Freude des Neuanfangs mischen, sind wohl eines der **„Risiken der Langlebigkeit“**, die eine Rentenversicherung nach der in diesem Heft abgedruckten Stellungnahme der Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns VVaG (Achtung, nur noch für wenige Anwälte zuständig) **„zumindest abfedern“** kann. Wir haben die Stellungnahme gern abgedruckt, eine Anmerkung dazu kann ich mir aber nicht verkneifen: Sachkunde der Mitglieder und inhaltliches Niveau der Debatte haben mit Transparenz zu tun. Die Informationspolitik der Vergangen-

heit war vielleicht nicht immer so gut wie unter den heute Handelnden, aber auch abgesehen davon sollte man Mitglieder aus meiner Sicht auch verbal möglichst pfleglich behandeln, umso ernster nehmen sie die unterbreiteten guten Argumente.

Zurück zur Kammerversammlung: In erfreulich hoher Zahl waren die Kollegen erschienen und **man kann über das Bundessozialgericht sagen was man will:** Dank seines Urteils zur **Syndikusfrage** werden der Anwaltschaft endlich die Konsequenzen und die **Bedeutung des Themas klar, das weit über sozialversicherungsrechtliche Aspekte hinaus relevant ist**, aber bislang unter mangelnder Teilnahme der breiteren Anwaltsöffentlichkeit diskutiert wurde. **Mein Appell an alle Kollegen:** Künftig mehr Anteilnahme am berufsrechtlichen und berufspolitischen Geschehen, so viel Zeit muss sein. **Gerichte sind überfordert, wenn sie sich im luftleeren Raum an der Definition dessen versuchen, was ein „richtiger Anwalt“ ist – unsere Tätigkeit kennen wir selbst am besten** und sollten künftig den Gerichten die entsprechende Parallelwertung vermitteln.

Bei Redaktionsschluss wird heute Nachmittag die **Gedenktafel** für die jüdischen Justizbediensteten, die im dritten Reich diskriminiert und verfolgt wurden enthüllt – erst in der letzten Woche ist in einer Feierstunde die entsprechende Gedenktafel beim Landgericht München I vorgestellt worden. In den anschließenden Gesprächen haben wir nach Erklärungen gesucht, warum es so viele Jahrzehnte gedauert hat, ich meine, dass es da eine Art von Vogel-Strauß-Reaktion gab. Das Verleugnen der Geschichte trägt nichts zu einer besseren Zukunft bei – das Geschehene kann nicht ungeschehen gemacht werden, gerade deshalb ist es unsere Verpflichtung, **Gegenwart und Zukunft aktiv zu gestalten**, dabei unterstützt uns der Blick in die Vergangenheit.

Bei der Gestaltung von Gegenwart und Zukunft fällt mir siedend heiß die Europawahl ein – ich habe meine Briefwahlunterlagen schon in der letzten Woche angefordert, aber wo bleiben sie? Sollten sich Post- und Wahlamt als unfähig erweisen, werde ich jedenfalls am Sonntag nach Redaktionsschluss rechtzeitig zurückkehren und in meinem Wahllokal aufrauschen. Schon deshalb, weil mich sonst möglicherweise **„Vote-man“**, der **Wüterich** aus dem zurückgezogenen dänischen Werbespot für die EU-Wahlen, attackiert, den Sie bei Youtube noch durch das Netz geistern sehen können. Ich hoffe somit zuversichtlich, dass ich es unversehrt wieder zur nächsten Kolumne an den Schreibtisch schaffe und **Sie den „Schreibtisch“ wohlbehalten zu Anfang der zweiten Jahreshälfte wiederlesen**. Denken Sie dran, wir wollen ein tolles Jahr daraus machen! Deshalb: **Vorher sehen wir uns in der Nachbarschaft, in Stuttgart beim Anwaltstag.**

Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

## Neues vom Münchener Modell

### Lösungsorientierte Begutachtung als Intervention bei hochstrittiger Trennung und Scheidung – Empirische Befunde

Die familienrechtliche Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte zielt zunehmend darauf ab, zwischen hochstrittigen Trennungs- und Scheidungsparen zu vermitteln und mit verschiedenen Interventionen in Sorge- und Umgangsrechtsfragen ein elterliches Einvernehmen zu bewirken. Seit der FamFG-Reform im September 2009 können auch psychologische Sachverständige vom Familiengericht dazu beauftragt werden, in Kindersachssachen auf ein Einvernehmen der Eltern hinzuwirken. Diese sogenannte lösungsorientierte Begutachtung stellt ein noch neues und vor allem unerforschtes Instrument im Umgang mit hochstrittigen Scheidungsparen dar, welches jedoch zunehmend in Auftrag gegeben und von den Sachverständigen deutschlandweit angewandt wird.

Ein an der LMU München durchgeführtes Dissertationsprojekt im Fach Psychologie ging hierzu drei grundlegenden Fragen nach: 1) Wodurch zeichnet sich eine lösungsorientierte Begutachtung aus und wie wird diese in der Praxis gehandhabt? 2) Welche Faktoren führen im Rahmen der Begutachtung zu einem elterlichen Einvernehmen? 3) Welche Veränderungen bewirkt ein elterliches Einvernehmen bei den betroffenen Familien langfristig?

Zur Beantwortung dieser Fragen wurden 65 Familien befragt, die kurz zuvor lösungsorientiert begutachtet worden waren. Dabei hatten sich 38 dieser Familien im Rahmen der lösungsorientierten Begutachtung geeinigt und wurden mit 27 Familien verglichen, die sich in einer lösungsorientierten Begutachtung nicht einigen konnten, so dass über die jeweilige gerichtliche Fragestellung ein Gerichtsbeschluss ergangen war. Alle Familien (in 22 Fällen beide Eltern, in den anderen jeweils ein Elternteil) wurden bis zu 12 Monate und erneut bis zu 20 Monate nach Abschluss der Begutachtung jeweils per Fragebogen zu ihren Erfahrungen mit dieser Form der Intervention befragt. Zusätzlich wurden in allen 65 Fällen die jeweiligen Sachverständigen zu ihrem Vorgehen interviewt.

Zur praktischen Handhabung der lösungsorientierten Begutachtung wurde festgestellt, dass die meisten Sachverständigen sich in ihrem Vorgehen weitgehend an aus der Literatur bekannten Konzepten orientieren: die am häufigsten angewandten Diagnostikschritte stellten die Exploration der Eltern und der Kinder, Hausbesuche mit Interaktionsbeobachtungen sowie diagnostische Gespräche mit Dritten dar. Als wichtigste und am häufigsten genannte Interventionschritte kristallisierten sich die Rückmeldung der Diagnostikergebnisse an die Eltern, das gemeinsame Elterngespräch, die Beratung und Psychoedukation der Eltern sowie das Ausprobieren neuer Regelungen im Rahmen der Begutachtung (Probearbeiten) heraus. Seltenere angewandte Interventionen stellten Kooperationen mit anderen Fachkräften oder auch die Anregung von Zwischenverhandlungen vor dem Gericht dar. Weiterhin ergab sich, dass die Begutachtungen im Durchschnitt fünf Monate dauerten und damit die häufig durch das Gericht gesetzte Drei-Monats-Frist meist überschritten wird.

Zur Wirkungsweise der lösungsorientierten Begutachtung ergaben sich mehrere Hinweise, dass diese vor allem dann erfolgreich auf ein elterliches Einvernehmen hinwirkt, wenn den Eltern durch die Rückmeldung der Diagnostikergebnisse die Perspektive der Kinder verdeutlicht wird und wenn noch während der Begutachtung Regelungen über einen gewissen Zeitraum ausprobiert werden.

Ein solches Einvernehmen führt schließlich langfristig bei beiden Eltern zu mehr Zufriedenheit und bei Fragen des Umgangs zu häufigeren Umgangskontakten. Auch nehmen extrem negative Emotionen zwischen den Eltern wie Hass oder Angst durch eine Einigung ab, die Kinder werden aus Sicht der Eltern weniger in den Konflikt mit einbezogen. Das

subjektiv empfundene, elterliche Konfliktniveau nahm nach der Begutachtung insgesamt ab, dies jedoch unabhängig davon, ob es zuvor zu einer Einigung gekommen war.

Obwohl die Ergebnisse aufgrund von gegebenen Stichprobenlimitationen nur als eingeschränkt repräsentativ angesehen werden müssen, können hieraus jedoch auch wichtige Schlüsse für das praktische Vorgehen der Sachverständigen geschlossen werden.

In einer Mehrzahl der hier untersuchten Fälle konnte eine Einigung im Rahmen der Begutachtung tatsächlich dazu beitragen, die Situationen für die Familien zu verbessern. Einige Ergebnisse sprachen für die oft geäußerte Vermutung, selbst erarbeitete Regelungen hätten nach Abschluss des Verfahrens mehr Bestand als Gerichtsbeschlüsse und führten zu einer Minderung der elterlichen Konflikte.

Aber auch nach gerichtlichen Beschlüssen zeigten sich einige Indikatoren für eine Entspannung der familiären Situation nach der Begutachtung, weshalb die elterliche Einigung nicht als einziges zu erstrebendes Ziel angesehen werden sollte. Viele Familien profitieren offensichtlich auch von den Interventionen der Begutachtung unabhängig davon, wie bestimmte Regelungen nun zustande kamen, ob durch Beschluss oder gemeinsam erarbeitet. Die Botschaft dieser Studie an Sachverständige kann somit sein: Interventionen können sich auch dann lohnen, wenn am Ende nicht das Ergebnis einer Einigung steht. Und wenn es doch zu einer Einigung kommen sollte, umso besser.

Auch weisen die Ergebnisse darauf hin, dass die vom Sachverständigen durchgeführten Diagnostikschritte, insbesondere der aktive Einbezug der Kinder, als wichtiger Bestandteil der Interventionen angesehen werden sollten. Eine an die Diagnostikphase anknüpfende Probephase kann dann vornehmlich dazu dienen, Unsicherheiten und Ängste auf Seiten der Eltern und Kinder abzubauen. Wenn Eltern und Kinder tatsächlich erfahren, dass Veränderungen des starren Konfliktsystems möglich sind, kann ihnen dies schließlich auch Gefühle der Selbstwirksamkeit zurückgeben, die sie im Rahmen des Konfliktgeschehens verloren hatten.

Abschließend bleibt noch festzuhalten, dass die hier beschriebenen Interventionsmöglichkeiten des lösungsorientierten Sachverständigen nicht innerhalb kürzester Zeit unter Druck greifen können. Wie die Ergebnisse dieser Studie verdeutlichten, benötigen die meisten Interventionsbemühungen meist mehrere Monate Zeit, was angesichts der oft jahrelang währenden Konflikte nicht überrascht und von den Eltern selbst selten als störend empfunden wurde. Wenn also im Rahmen einer lösungsorientierten Begutachtung langfristig tragfähige Lösungen erarbeitet werden sollen, muss dieser Intervention auch von Seiten der Gerichte die entsprechende Zeit eingeräumt werden, auch wenn dies eine Verlängerung des Verfahrens bedeutet. Schließlich sollen die Interventionen auch über mehrere Jahre wirken, so dass nicht schon nach kurzer Zeit der erneute Gang ans Gericht erforderlich wird, sondern die gefundenen Regelungen der Nachtrennungsfamilie auch langfristig Bestand haben.

**Dr. Bettina Bergau**, Diplom-Psychologin, Mediatorin  
Sachverständige bei der GWG München  
Rablstr.45, 81669 München, Tel: 089 4481 282, email: bergau@gwg.info

## MAV-Themenstammtisch

### Einrichtung weiterer MAV-Themenstammtische

**Auch weiterhin suchen wir Kolleginnen / Kollegen, die die Organisation eines Fach-Stammtischs übernehmen wollen.** Wenn Sie sich

also in einem Fachgebiet mit Kolleginnen und Kollegen austauschen wollen, dann melden Sie sich bitte bei uns:

## MAV Geschäftsstelle - AnwaltServiceCenter

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München  
**Telefon:** 089 - 55 86 50, **Fax:** 089 - 55 02 70 06  
**Email:** info@muenchener-anwaltverein.de

## Themenstammtisch Erbrecht

Das erste Treffen des neu gegründeten Themenstammtisches erfolgte am 20. Mai. Weitere Treffen sind angedacht. Der nächste Stammtisch ist nach der WM für den **29. Juli um 19.00 Uhr** geplant. **Thema: erbrechtliche „Checklisten und Mustertexte“.** Um Anmeldung wird gebeten. Der Ort wird entsprechend der Teilnehmerzahl gewählt.

### Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

**Kontakt: E-Mail: [info@recht-lang.de](mailto:info@recht-lang.de) oder Telefon: 089 - 74 11 20 50.**

## Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht

Das nächste Treffen des Stammtisches Bau- und Immobilienrecht findet statt am **Donnerstag, den 10.07.2014 um 18:30 Uhr** im **Restaurant „Stefan’s“**, Adolf-Kolping-Str. 14 in 80336 München, bei schönem, sommerlichen Wetter in dessen Biergarten. Es gibt ein großes Parkhaus in unmittelbarer Nähe, „Stefan’s“ ist aber auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln über „Stachus/Karlsplatz“ bzw. „Hauptbahnhof“ gut zu erreichen.

### Initiatoren:

RA Rainer Horsch (privates Baurecht) sowie  
 RA Dr. Olrik Vogel (Immobilienrecht)

**Kontakt: [horsch@horsch-oberhauser.de](mailto:horsch@horsch-oberhauser.de)**

## Themenstammtisch Familienrecht

Die Treffen finden jeden letzten Mittwoch des Monats statt. Die Termine für 2014 sind:

- 25. Juni
- 30. Juli
- 27. August (eventuell Pause, wird noch festgelegt)
- 24. September
- 29. Oktober
- 26. November
- Dezember: voraussichtlich Pause.

jeweils **18.30 Uhr im Literaturhaus, Salvatorplatz 1, 80333 München.**

### Initiatoren:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht  
 RAin Dörte Schiedermaier, Fachanwältin für Familienrecht

Um Anmeldung mindestens einen Tag vorher wegen der Reservierung des Tisches wird gebeten. Sollten Themen diskutieren werden, kann auch ein ruhiges Nebenzimmer reserviert werden.

Vorschläge für Themen und auch für Nebenzimmer in zentraler Lage werden gerne entgegengenommen.

**Anmeldung und Kontakt bitte unter [koellner@kanzlei-dollinger.de](mailto:koellner@kanzlei-dollinger.de).**

# MAV-Service

## Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

**Bei allen berufsrechtlichen Fragen** (wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung) und auch in Disziplinarsachen **können sich MAV - Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn kostenlos beraten lassen.**

RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

**Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.**

**Nähere Informationen bzw. Anmeldung:**

### Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63  
**Tel.:** 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr),  
**Fax:** 089 55 02 70 06  
**Email:** info@muenchener-anwaltverein.de

## Neuer Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

**"Mediation! Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"**

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat**  
 von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr** (Ausnahme Feiertage).  
**Telefon: 0175 915 70 33.**

# Die Kanzlei als Ausbilder

## DAV Master

### Anwaltspraxis studieren und LL.M.-Titel erwerben

**Alle Fragen zur Anwaltspraxis, unternehmerisches Know-how, Tipps & Tricks von erfahrenen Kolleginnen und Kollegen**

Der DAV-Masterstudiengang „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ schafft die notwendige Verbindung aus Theorie und Praxis. Berufsbegleitend können Anwältinnen und Anwälte, Assessoren und Referendare im Fernstudium vertiefte Kenntnisse in anwaltlichen, rechtlichen und unternehmerischen Fragestellungen erwerben und diese Kompetenzen durch einen LL.M.-Titel nach außen dokumentieren.

Alle Teilnehmer erhalten derzeit für die Dauer des Studiengangs zusätzlich einen Beck-Online Zugang.

Mehr Informationen finden Sie unter [www.dav-master.de](http://www.dav-master.de).

## Aktuelles

### **Syndikus-Entscheidung des Bundessozialgerichts – Beschlussfassung der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer München**

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München befasste sich am 09.05.2014 mit der Syndikus-Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014 (Az. B 5 RE 3/14 R, B 5 RE 9/14 R, B 5 RE 13/14 R). Das Bundessozialgericht hatte entschieden, dass sich Syndikusanwälte wegen ihrer Tätigkeit im Unternehmen nicht von der Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen können. Dieses Urteil hat weitreichende negative Konsequenzen für die Syndikusanwälte.

Die Kammerversammlung hat folgenden Beschluss gefasst: „Der Vorstand möge sich, insbesondere bei der BRAK, dafür einsetzen, dass eine gesetzliche Regelung getroffen wird, die eine Mitgliedschaft im anwaltlichen Versorgungswerk für Kolleginnen und Kollegen sicherstellt, die anwaltliche Arbeit in einem Anstellungsverhältnis bei anwaltlichen oder nicht anwaltlichen Arbeitgebern leistet.“

In zahlreichen Redebeiträgen wiesen die Versammlungsteilnehmer darauf hin, dass die Tätigkeit bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber selbstverständlich auch anwaltlicher Art sein könne. Jedenfalls könne es nicht angehen, dass das Bundessozialgericht das Berufsbild der Anwälte bestimme. In der anschließenden Abstimmung wurde der Antrag sodann mit einer überwältigenden Mehrheit von über 98 % der abgegebenen Stimmen angenommen.

Im Vorfeld hatte sich der Vorstand der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München in der Sitzung am 11.04.2014 mit der Syndikus-Entscheidung des Bundessozialgerichts befasst. Bereits im Rahmen dieser Diskussion vertrat der Kammervorstand die Meinung, dass der anwaltliche Beruf in selbstständiger Tätigkeit oder im Rahmen eines Dienst- oder ständigen Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere bei einem anwaltlichen oder nicht anwaltlichen Unternehmen oder einer Vereinigung, ausgeübt werden könne und Handlungsbedarf im Hinblick auf die Entscheidung des BSG bestehe. ...

(Quelle: RAK München PM 02/2014 vom 14.05.2014)

### **Elektronischer Rechtsverkehr beim Landessozialgericht und dem Sozialgericht München**

Seit dem 01.06.2014 sollen beim Landessozialgericht und dem Sozialgericht München in allen Verfahrensarten elektronische Dokumente eingereicht werden können.

Gemäß der am 31.03.2014 veröffentlichten **"Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Sozialgerichtsbarkeit"** (<https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/jahrgang:2014/heftnummer:6/seite:99>) sind zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ausschließlich die elektronischen Poststellen der Sozialgerichtsbarkeit bestimmt. Die elektronischen Poststellen sollen laut Auskunft des Landessozialgerichts über die auf der Internetseite [www.lsg.bayern.de](http://www.lsg.bayern.de) bezeichneten Kommunikationswege erreichbar sein.

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr sowie eine Liste der teilnehmenden Gerichte und Behörden finden Sie unter <http://www.egvp.de/>.

(Quelle: Landessozialgericht Bayern)

### **Nachlese**

**In den Mitteilungen vom März 2014 haben wir unter dieser Rubrik den Diskussionsbeitrag „Pensionskasse vor der Auflösung“ unseres Kollegen Friedrich Wörten veröffentlicht.**

**Nachfolgend haben wir für Sie die daraufhin erfolgte Stellungnahme der Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns VVaG abgedruckt.**

**„Stellungnahme zum Beitrag des Herrn Rechtsanwalts Friedrich Wörten „Pensionskasse vor der Auflösung“**

*Der von teilweiser Polemik und keiner besonderen Sachkenntnis getragene Aufruf des Herrn Kollegen Wörten im Hinblick auf eine Auflösung der Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns WaG bedarf doch einiger Anmerkungen:*

1. Der Grundbesitz der Pensionsanstalt ist Historie. Nach unseren Recherchen musste das Haus an der Maximilianstraße im Jahre 1966 aufgrund einer drohenden Enteignung im Zusammenhang mit dem Ausbau des Altstadtrings an die Stadt abgegeben werden. Die Pensionsanstalt erhielt damals als Gegenleistung zum einen eine Barzahlung auf der Basis eines Sachverständigengutachtens, zum anderen als Tauschobjekt eine neu errichtete Wohnanlage in Neuaußing, an der die Pensionsanstalt, wie man hört, wenig Freude hatte (zahlreiche Mietprozesse, Mietrückstände, Kündigungsprozesse etc. etc.). Der entsprechende Grundbesitz wurde deswegen alsbald wieder abgegeben. Die Unterstellung, die Pensionsanstalt habe sich sozusagen aus Jux und Tollerei von wertvollem Grundvermögen getrennt und liquiden Mitteln zugewandt, ist damit schief. Ohnehin gibt es kaum noch Mitglieder, die zu Zeiten, als die Pensionsanstalt noch Grundbesitz hatte, Mitglied geworden sind.

2. Auch die Ausführungen zur Kürzung Ende 2006 sind von mangelnder Kenntnis getragen:

a) Richtig ist, dass bis einschließlich 2002 zu den laufenden Pensionen Zuschläge gezahlt wurden, zuletzt 2002 in Höhe von 10 % p.a. = 42.251 €. Aufgrund der relativ geringen Zahl von Pensionisten während dieser Jahre hatten diese Gewinnzuschläge auf den Betrag der 2006 notwendigen Erhöhung der Deckungsrückstellung um 4,1 Mio. € nur eine untergeordnete Bedeutung. Entscheidend war, dass aufgrund eines neuen versicherungsmathematischen Gutachtens festgestellt worden war, dass die damals verwendeten Sterbetafeln nicht mehr ausreichend waren und insbesondere keine Sicherheiten boten, die nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz erforderlich sind.

Außerdem musste der Rechnungszins, der damals noch 3,75 % betrug, gesenkt werden. Der Rechnungszins ist der Zins, den die Pensionsanstalt unterstellt, zu dem sie ihr Vermögen nachhaltig anlegen kann. Wenn dieser Rechnungszins gesenkt wird, führt dies nicht zu einer Minderung des Vermögens der Gesellschaft, da sich das vorhandene Vermögen aber geringer verzinst, hat dies verminderte Leistungen zur Folge. Werden höhere Zinsen als der Rechnungszins erwirtschaftet, führt dies zu Überschüssen, die dann wieder für die Eigenkapitalbildung oder Pensionszahlungen verwendet werden können.

b) Ebenfalls keinen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Kürzung hat der Umstand, dass die Anstalt nach Gründung der BRAV nur noch wenige Neuzugänge hatte. Dies ist versicherungsmathematisch ohne wesentliche Bedeutung, allenfalls im Hinblick auf die Kosten (dazu unten) wäre natürlich ein Neuzugang von Mitgliedern wünschenswert gewesen, weil sich dann die entstehenden Kosten auf mehr Köpfe verteilen, und die Kosten bei Anstieg der Mitgliederzahl nicht automatisch in gleichem Umfang wachsen. Auch vermindern sich die Schwankungsrisiken bei höherer Mitgliederzahl.

3. Die von Herrn Wörten dargestellten Zahlen sind so nicht nachvollziehbar und schief, insbesondere sind in den Personalaufwendungen 2012 natürlich die Vorstandsbezüge mit enthalten, so dass die ganze Rechnung nicht stimmt. Generell ist aber folgendes zu sagen:

a) Die Verwaltungskosten müssen selbstverständlich nicht nur von den aktiv Zahlenden, sondern von allen Mitgliedern (Anwärtern und Pensionsempfängern) aufgebracht werden. Entsprechend sind die Kosten auch kalkuliert und in die Deckungsrückstellung eingestellt. Die Berechnung eines Kostenanteils pro Beitragszahler macht also keinen Sinn. Immer und bei jeder Geldanlage müssen die Kosten von allen Berechtigten aufgebracht werden.

b) Es ist richtig, dass mit sinkender Mitgliederzahl die Kostenquote ungünstiger wird. Verglichen mit einer anderen Kapitalanlage ist die Kostenquote der Pensionsanstalt jedoch noch attraktiv. Wenn die Mitglieder ihr Geld zum Beispiel in einen Rentenfonds anlegen würden, haben sie im Durchschnitt Kosten, die mindestens 1,0 bis 1,2 % der Anlage ausmachen (TER, sog. Total Expense Ratio). Hinzukommen gegebenenfalls noch Depotgebühren, Ausgabeaufschläge und Beratungsentgelte. Die Gesamtkostenquote bei der Pensionsanstalt betrug 0,71 % im Jahre 2012 und 0,67 % im Jahre 2013, wobei in diesen Jahren aufgrund von Sonderfaktoren höhere Kosten vor allem beim Aktuar angefallen sind.

4. Die Auflösung der Anstalt steht im Ermessen der Mitgliederversammlung. Die Satzung hat das Quorum zu Recht mit 75 % hoch angesetzt. Selbstverständlich soll die Auflösung der Anstalt sorgfältig

abgewogen werden. Das Für und Wider wurde mehrfach ausführlich erörtert. Die Auflösung mag für die Einen Vorteile, für die Anderen Nachteile haben. Dies hängt immer vom jeweiligen Blickwinkel ab. Abwegig ist die Darstellung, dass aufgrund der von der Versicherungsaufsicht geforderten Reserven zum Schluss ein großer Batzen Geld übrig bleibt, der dem letzten Pensionisten ausgezahlt wird.

Dies ist schon deswegen falsch, weil die Sicherheitsrücklage mit schwindender Mitgliederzahl und abnehmendem Vermögen ebenfalls entsprechend sinkt. Die Höhe der Sicherheitsrücklage ist keine statische Größe, sondern abhängig vom jeweiligen Mitgliederbestand und der gebildeten Deckungsrückstellung.

5. Der Vorstand hat nichts gegen eine sachliche Diskussion über die Auflösung der Anstalt. Erforderlich ist aber, dass die Mitglieder nicht durch Meinungsmake in die Irre geführt werden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich niemand bei seiner Geldanlage der Tatsache entziehen kann, egal, wie er sein Geld anlegt, dass er aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung von seinen Ersparnissen länger leben wird müssen, und dass sich seine Ersparnisse aufgrund der anhaltend niedrigen Zinsen schlechter rentieren als noch vor Jahren angenommen. Das Risiko der Langlebigkeit wird durch eine Rentenversicherung immerhin abgedeckt.

München, den 30.04.2014

**Dr. Rudolf Falter**     **Dr. Clemens Theil**  
Vorstand der Rechtsanwälte Bayerns WaG“

Anzeige



**Bevor Ihre Kanzleiorganisation sich in Luft auflöst**



  
Kompetenz aus Erfahrung

Schnelle Hilfe?

**(08165) 9406-0**

[www.ra-micro-muenchen.de](http://www.ra-micro-muenchen.de)

## Gebührenrecht

### Übergangsrecht bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe und Pflichtverteidigung

Die Frage des anzuwendenden Vergütungsrechts stellt sich nicht nur bei Wahlmandaten, sondern auch in den Fällen, in denen die Landeskasse Vergütungsschuldner ist. Auch hier gilt die Regelung des § 60 RVG, der in Abs. 1 S. 1 folgenden Grundsatz enthält:

- Ist dem Anwalt der Auftrag vor dem 1. 8. 2013 erteilt worden, ist er vor diesem Tag bestellt oder beigeordnet worden, dann gilt nach wie vor noch altes Recht.
- Ist der Anwalt nach dem 31. 7. 2013 beauftragt, beigeordnet oder bestellt worden, gilt bereits neues Recht.

Aufgrund der Besonderheiten des bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalts ergeben sich hier allerdings besondere Konstellationen.

8 |

#### I. Prozess- und Verfahrenskostenhilfe

Wird der Anwalt im Wege der Prozess- und Verfahrenskostenhilfe beigeordnet, muss zwischen ihm und der bedürftigen Partei bzw. dem bedürftigen Beteiligten ein Anwaltsvertrag geschlossen werden. Eine zwangsweise Beordnung des Anwalts ist nicht möglich. Dies wiederum hat zur Folge, dass hier zwei Stichtage in Betracht kommen, nämlich der Tag, an dem der Anwalt von der rechtsuchenden Partei bzw. dem rechtsuchenden Beteiligten beauftragt und der Zeitpunkt, in dem der Anwalt beigeordnet worden ist.

Nach der gesetzlichen Formulierung ist auf beide Zeitpunkte abzustellen. Es gilt danach also der frühere Zeitpunkt.

**Beispiel:** Nach Zustellung der Klage hatte der Beklagte im Juli 2013 den Anwalt mit seiner Vertretung beauftragt. Im September 2013 ist dem Beklagten Prozesskostenhilfe bewilligt und der Anwalt beigeordnet worden.

Dieser Fall dürfte eindeutig sein. Es besteht nur ein einziges Mandat, nämlich die Vertretung im Rechtsstreit. Da hierzu der Auftrag bereits vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung erteilt worden ist, gilt altes Recht, und zwar sowohl

- für die PKH-Vergütung, die die Landeskasse zu zahlen hat als auch
- für die Wahlanwaltsgebühren, die gegebenenfalls über § 50 RVG geltend gemacht oder nach § 126 ZPO vom Gegner erstattet verlangt werden können.

Problematischer ist der Fall, wenn die bedürftige Partei den Anwalt zunächst nur im Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe-Prüfungsverfahren beauftragt und ihm zugleich den bedingten Auftrag erteilt hat, für den Fall der Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe, dann auch im Hauptsacheverfahren tätig zu werden.

**Beispiel:** Im Juli 2013 hatte der bedürftige Kläger seinen Anwalt beauftragt, für ihn Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Klage zu beantragen und ihm bereits schon den Auftrag für das Klageverfahren erteilt, sollte die Prozesskostenhilfe bewilligt werden. Im September bewilligt das Gericht die Prozesskostenhilfe und ordnet den Anwalt bei.

Stellt man auf den Zeitpunkt der Auftragserteilung im PKH-Prüfungsverfahren ab, so würde altes Recht anzuwenden sein. Stellt man dagegen auf den Zeitpunkt der Beordnung ab, würde neues Recht gelten.

Die Rechtsprechung ist hier uneins.

Ein Großteil der Rechtsprechung geht davon aus, dass die Vergütung für das gerichtliche Verfahren nach neuem Recht zu berechnen sei, weil es sich um einen bedingten Klageauftrag gehandelt habe. Der Klageauftrag sei nämlich nur unter der Bedingung erteilt worden, dass Prozesskostenhilfe bewilligt werde. Folglich gelte für das gerichtliche Verfahren neues Recht. Lediglich für die Vergütung im Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren sei altes Recht anzuwenden (so zur gleich lautenden Übergangsregelung des § 61 RVG: OLG Dresden AGS 2007, 625 = OLG 2006, 706 = FamRZ 2006, 1671 = NJ 2007, 319; KG AGS 2006, 79 = RVGreport 2005, 380; AG Tempelhof-Kreuzberg JurBüro 2005, 365).

Diese Auffassung ist allerdings m.E. unzutreffend und widerspricht eindeutig der gesetzlichen Regelung. Nach § 16 Nr. 2 RVG zählt das Verfahren auf Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe und das Verfahren, für das Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe beantragt worden ist, als eine Angelegenheit, sodass der Anwalt seine Vergütung nur einmal erhält. Handelt es sich aber insgesamt um eine Angelegenheit, liegt kein bedingter Auftrag zu einer neuen Angelegenheit vor, sondern lediglich der bedingte Auftrag, innerhalb derselben Angelegenheit weitere Schritte einzuleiten. Damit liegt aber - ähnlich wie bei einer Klageerweiterung oder Widerklage - kein neuer Auftrag vor, sodass es beim alten Gebührenrecht bleiben muss (so zur gleich lautenden Übergangsregelung des § 61 RVG: OLG Köln AGS 2005, 448 = OLG 2005, 586; OLG Zweibrücken AGS 2006, 81; LG Berlin AGS 2005, 403; OLG Koblenz AGS 2006, 183 m. Anm. N. Schneider = Rpfleger 2006, 200 = JurBüro 2006, 198 = RVGreport 2006, 100 = FamRZ 2006, 638).

**Praxishinweis:** Da die Rechtsprechung zu diesem Punkt uneins ist, ist zu empfehlen, in solchen Übergangsfällen die Vergütung nach neuem Recht anzumelden und abzuwarten, wie der Urkundsbeamte die Sache beurteilt.

#### II. Pflichtverteidiger

Bei der Bestellung als Pflichtverteidiger verhält es sich anders. Im Gegensatz zu Prozess und Verfahrenskostenhilfe muss hier kein Wahlanwaltsvertrag bestehen. Im Gegenteil darf zum Zeitpunkt der Bestellung des Pflichtverteidigers kein Wahlanwalt mehr bestehen. Dieses muss zuvor niedergelegt werden.

Daher wird das Pflichtverteidigermandat als eigene selbstständige Angelegenheit i.S.d. § 60 RVG angesehen, mit der Folge, dass es für die Vergütung des Pflichtverteidigers immer darauf ankommt, wann die Bestellung erfolgt ist.

Ob der Anwalt zuvor als Wahlanwalt tätig war, ist insoweit unerheblich.

Dies kann dann zu dem Ergebnis führen, dass der Verteidiger als Wahlanwalt die Vergütung nach altem Recht berechnet, während er die Pflichtverteidigervergütung nach neuem Recht abrechnen kann.

**Beispiel:** Im Mai 2013 hatte der Beschuldigte seinen Verteidiger beauftragt. Dieser hat im November 2013 das Wahlmandat niedergelegt und sich als Pflichtverteidiger bestellen lassen.

Die Pflichtverteidigervergütung richtet sich nach neuem Recht; die Wahlanwaltsvergütung richtet sich dagegen noch nach altem Recht.

---

*Nach einer Gesetzesänderung sind die Pflichtverteidigergebühren nach der neuen Rechtslage zu berechnen, wenn die Pflichtverteidigerbestellung nach dem jeweiligen Stichtag des Inkrafttretens der Neuregelung erfolgte. Das gilt auch dann, wenn der Verteidiger vor dem Stichtag bereits Wahlverteidiger war.*

AG Pirmasens, Beschl. v. 10.3.2014 - 2 Ds 4372 Js 7830/13



### III. Beratungshilfe

Maßgebend ist nicht die Erteilung des Beratungshilfescheins, sondern die Erteilung des Auftrags an den Anwalt, die allerdings auch vor der Erteilung des Scheins liegen kann.

**Beispiel:** Der Rechtsuchende hatte im Juli 2013 einen Beratungshilfeschein erhalten und im August seinen Anwalt aufgesucht und ihn beauftragt.

Die Gebühren richten sich nach den neuen Beträgen der Nrn. 2500 ff. VV RVG.

**Beispiel:** Der Rechtsuchende hatte im Juli seinen Anwalt aufgesucht und ihn beauftragt, im Rahmen der Beratungshilfe für ihn tätig zu werden. Den Antrag hat er sofort ausgefüllt. Der Anwalt hat den Antrag im August 2013 bei Gericht eingereicht. Im September ist Beratungshilfe bewilligt worden.

Die Gebühren richten sich noch nach den alten Beträgen der Nrn. 2500 ff. VV RVG.

Sind im Rahmen der Beratungshilfe mehrere Angelegenheiten gegeben, ist nach allgemeinen Grundsätzen auf den Zeitpunkt des jeweiligen Auftrags abzustellen.

**Rechtsanwalt Norbert Schneider,**  
Neunkirchen

## Interessante Entscheidungen

### **BGH: Allgemeine Geschäftsbedingungen über ein Bearbeitungsentgelt für Privatkredite unwirksam**

Der u. a. für das Bankrecht zuständige XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in zwei im wesentlichen Punkt parallel gelagerten Revisionsverfahren entschieden, dass vorformulierte Bestimmungen über ein Bearbeitungsentgelt in Darlehensverträgen zwischen einem Kreditinstitut und einem Verbraucher unwirksam sind.

Im Verfahren XI ZR 405/12 (vgl. dazu die Pressemitteilungen Nrn. 36/2013 und 3/2014) macht der klagende Verbraucherschutzverein gegenüber der beklagten Bank im Wege der Unterlassungsklage die Unwirksamkeit der im Preisaushang der Beklagten für Privatkredite enthaltenen Klausel

"Bearbeitungsentgelt einmalig 1% "

geltend. Die Klage ist in beiden Vorinstanzen erfolgreich gewesen.

Im Verfahren XI ZR 170/13 (vgl. dazu die Pressemitteilungen Nrn. 176/2013 und 199/2013) begehren die Kläger als Darlehensnehmer von der beklagten Bank aus ungerechtfertigter Bereicherung die Rückzahlung des von der Beklagten beim Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags berechneten Bearbeitungsentgelts. Die Parteien schlossen im März 2012 einen Online-Darlehensvertrag. Dazu hatten die Kläger die von der Beklagten vorgegebene und auf deren Internetseite eingestellte Vertragsmaske ausgefüllt, die u. a. folgenden Abschnitt enthielt:

"Bearbeitungsentgelt EUR

Das Bearbeitungsentgelt wird für die Kapitalüberlassung geschuldet. Das Entgelt wird mitfinanziert und ist Bestandteil des Kreditnennbetrags.

Es wird bei der Auszahlung des Darlehens oder eines ersten Darlehensbetrages fällig und in voller Höhe einbehalten."

Die Höhe des Bearbeitungsentgelts war von der Beklagten sodann mit 1.200 € berechnet und in das Vertragsformular eingesetzt worden. Die auf Rückzahlung dieses Betrages nebst entgangenem Gewinn, Verzugszinsen und Ersatz der Rechtsanwaltskosten gerichtete Klage ist - bis auf einen kleinen Teil der Zinsen - ebenfalls in beiden Vorinstanzen erfolgreich gewesen.

In beiden Verfahren hat der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs die Revisionen der beklagten Kreditinstitute zurückgewiesen. Die jeweils in Streit stehenden Bestimmungen über das Bearbeitungsentgelt unterliegen der gerichtlichen Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB\* und halten dieser - wie die Berufungsgerichte zutreffend entschieden haben - nicht stand.

Wie in der Parallelsache XI ZR 405/12 handelt es sich auch bei der im Verfahren XI ZR 170/13 streitgegenständlichen Regelung um eine - von der beklagten Bank gestellte - Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne von § 307 BGB. Dafür ist ausreichend, wenn das Entgelt, wie dies hier nach den Feststellungen des Berufungsgerichts beim Abschluss der Online-Darlehensverträge der Fall war, zum Zwecke künftiger wiederholter Einbeziehung in Vertragstexte "im Kopf" des Kreditinstituts als Klauselverwender gespeichert ist, anhand der Daten des individuellen Darlehensvertrages errechnet und sodann in ein Leerfeld in der Vertragsurkunde eingesetzt wird.

Die beiden beanstandeten Entgeltklauseln stellen ferner keine gemäß § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB kontrollfreien Preisabreden, sondern vielmehr der Inhaltskontrolle zugängliche Preisnebenabreden dar. Ausgehend von der jeweils ausdrücklichen Bezeichnung als "Bearbeitungsentgelt" haben die Berufungsgerichte aus der maßgeblichen Sicht eines rechtlich nicht gebildeten Durchschnittskunden rechtsfehlerfrei angenommen, die beklagten Banken verlangten ein zusätzliches Entgelt zur Abgeltung ihres Bearbeitungsaufwandes im Zusammenhang mit der Kreditgewährung und der Auszahlung der Darlehensvaluta; dass im Verfahren XI ZR 170/13 ausweislich des Darlehensvertrages das Bearbeitungsentgelt für die "Kapitalüberlassung" geschuldet wird, steht dem bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung nicht entgegen.

Gemessen hieran ist das Bearbeitungsentgelt weder kontrollfreie Preis- und Hauptabrede für die vertragliche Hauptleistung noch Entgelt für eine Sonderleistung der Beklagten. Beim Darlehensvertrag stellt der gemäß § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB\*\* vom Darlehensnehmer zu zahlende Zins den laufzeitabhängigen Preis für die Kapitalnutzung dar; aus Vorschriften des Gesetzes- und Ordnungsrechts - insbesondere soweit darin neben Zinsen von "Kosten" die Rede ist - ergibt sich nichts Abweichendes. Mit einem laufzeitunabhängigen Entgelt für die "Bearbeitung" eines Darlehens wird indes gerade nicht die Gewährung der Kapitalnutzungsmöglichkeit "bepreist". Das Bearbeitungsentgelt stellt sich auch nicht als Vergütung für eine sonstige, rechtlich selbständige, gesondert vergütungsfähige Leistung der Beklagten dar. Vielmehr werden damit lediglich Kosten für Tätigkeiten (wie etwa die Zurverfügungstellung der Darlehenssumme, die Bearbeitung des Darlehensantrages, die Prüfung der Kundenbonität, die Erfassung der Kundenwünsche und Kundendaten, die Führung der Vertragsgespräche oder die Abgabe des Darlehensangebotes) auf die Kunden der Beklagten abgewälzt, die die Beklagten im eigenen Interesse erbringen oder auf Grund bestehender eigener Rechtspflichten zu erbringen haben.

Der danach eröffneten Inhaltskontrolle halten die streitigen Klauseln nicht stand. Sie sind vielmehr unwirksam, weil die Erhebung eines laufzeitunabhängigen Entgelts für die Bearbeitung eines Verbraucherdarlehens mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung unvereinbar ist und die Kunden der Beklagten entgegen den Geboten

von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Nach dem gesetzlichen Leitbild des § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB haben die Beklagten anfallende Kosten für die Kreditbearbeitung und -auszahlung durch den laufzeitabhängig bemessenen Zins zu decken und können daneben kein laufzeitunabhängiges Bearbeitungsentgelt verlangen. Gründe, die die angegriffenen Klauseln bei der gebotenen umfassenden Interessenabwägung gleichwohl als angemessen erscheinen lassen, haben die Beklagten weder dargetan noch sind solche ersichtlich. Insbesondere vermögen bankbetriebswirtschaftliche Erwägungen die Erhebung eines laufzeitunabhängigen Bearbeitungsentgelts nicht zu rechtfertigen, zumal mit einem laufzeitunabhängigen Bearbeitungsentgelt in Verbraucherdarlehensverträgen nicht bloß unerhebliche Nachteile für die Kunden bei der Vertragsabwicklung verbunden sind.

Verfassungsrechtliche Erwägungen stehen der Annahme, Bearbeitungsentgelte in Allgemeinen Geschäftsbedingungen seien unwirksam, ebenso wenig entgegen wie das Unionsrecht einem AGB-rechtlichen Verbot formularmäßig erhobener Bearbeitungsentgelte Grenzen setzt.

Im Verfahren XI ZR 170/13 hat der XI. Zivilsenat - insoweit über den Streitstoff der der Parallelsache XI ZR 405/12 zugrunde liegenden Unterlassungsklage hinausgehend - weiter ausgeführt, dass der dortigen Beklagten auch nicht im Wege ergänzender Vertragsauslegung ein Anspruch auf Zahlung des nicht wirksam vereinbarten Bearbeitungsentgelts gegen die Kläger zugebilligt werden kann. Zudem ist der im Verfahren XI ZR 170/13 streitgegenständliche Bereicherungsanspruch der dortigen Kläger nicht gemäß § 814 Fall 1 BGB\*\*\* ausgeschlossen.

Urteil vom 13. Mai 2014 - XI ZR 405/12

LG Dortmund - Urteil vom 3. Februar 2012 - 25 O 519/11  
OLG Hamm - Urteil vom 17. September 2012 - 31 U 60/12

und

Urteil vom 13. Mai 2014 - XI ZR 170/13

AG Bonn - Urteil vom 30. Oktober 2012 - 108 C 271/12  
LG Bonn - Urteil vom 16. April 2013 - 8 S 293/12

\* § 307 BGB

*Inhaltskontrolle*

*(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.*

*(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung*

*1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder*

*2. wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.*

*(3) Die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 308 und 309 gelten nur für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Andere Bestimmungen können nach Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 unwirksam sein.*

\*\* § 488 BGB

*(1) Durch den Darlehensvertrag wird der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, einen geschuldeten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuzahlen.*

(2) ...

(3) ...

\*\*\* § 814 BGB

*Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war, oder wenn die Leistung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach.*

(Quelle: BGH PM Nr. 080/2014 vom 13.05.2014)

## **BGH: Wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit von "Screen Scraping"**

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute über die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit des automatisierten Abrufs von Daten von einer Internetseite, um sie auf einer anderen Internetseite anzuzeigen (sogenanntes "Screen Scraping"), entschieden.

Die Klägerin ist eine Fluggesellschaft, die preisgünstige Linienflüge anbietet. Sie vertreibt ihre Flüge ausschließlich über ihre Internetseite sowie ihr Callcenter und bietet dort auch die Möglichkeit zur Buchung von Zusatzleistungen Dritter an, wie beispielsweise Hotelaufenthalte oder Mietwagenreservierungen. Bei der Buchung eines Fluges über die Internetseite der Klägerin muss ein Kästchen angekreuzt werden. Damit akzeptiert der Buchende die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin. In diesen Bedingungen untersagt die Klägerin den Einsatz eines automatisierten Systems oder einer Software zum Herausziehen von Daten von ihrer Internetseite, um diese auf einer anderen Internetseite anzuzeigen. Die Beklagte betreibt im Internet ein Portal, über das Kunden Flüge verschiedener Fluggesellschaften online buchen können. Dort wählt der Kunde in einer Suchmaske eine Flugstrecke und ein Flugdatum aus. Ihm werden sodann entsprechende Flüge verschiedener Fluggesellschaften aufgezeigt, unter anderem solche der Klägerin. Wählt der Kunde einen Flug aus, werden ihm die genauen Flugdaten und der von der Fluggesellschaft verlangte Flugpreis angezeigt. Die für die konkrete Anfrage des Kunden erforderlichen Daten werden von der Beklagten automatisch von den Internetseiten der Fluggesellschaften abgerufen. Die Beklagte erhebt für ihre Vermittlung Gebühren, die während der Buchung auf ihrem Portal dem von der Klägerin verlangten Flugpreis hinzugerechnet werden. Die Klägerin sieht in dem Verhalten der Beklagten eine missbräuchliche Nutzung ihres Buchungssystems und ein unzulässiges Einschleichen in ihr Direktvertriebssystem. Sie hat die Beklagte auf Unterlassung der Vermittlung von Flugbuchungen in Anspruch genommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht die Beklagte antragsgemäß zur Unterlassung verurteilt. Es hat angenommen, der geltend gemachte Unterlassungsanspruch sei wegen unlauteren Schleichbezugs gemäß § 4 Nr. 10 UWG\* begründet. Auf die Revision der Beklagten hat der Bundesgerichtshof das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

# 10. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2014

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO  
7 Fortbildungsstunden für FA Erb\*

**Freitag, 25. Juli 2014:** 9:00 bis 18:30 Uhr – München, Akademischer Gesangverein, Ledererstr. 5

**Leitung:** RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld, München und RA FA Arb Michael Dudek, München

**09:00** bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

durch RA Michael Dudek, München, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, anschließend  
Grüßworte des Bayerischen Staatsministers der Justiz, Prof. Dr. Winfried Bausback

**09:15** bis 10:15 Uhr | *Regierungsdirektor Heiko Wagner, Bundesministerium der Justiz*

**Neue Entwicklungen im Erbscheinsverfahren und Umsetzung der Erbrechtsverordnung  
sowie das elektronische Urkundenarchiv**

anschließend Diskussion

**10:15** bis 11:15 Uhr | *Notar Dr. Dietmar Weidlich, Roth (Kommentator Palandt)*

**Rechtsgeschäfte zwischen Vor- und Nacherben zur Aufhebung der Nacherbenbindung**

anschließend Diskussion

**11:15** bis 11:45 Uhr: Kaffeepause

**11:45** bis 12:45 Uhr | *VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann / RiOLG Walter Gierl*

**Die aktuelle Rechtsprechung des 31. Zivilsenates am OLG München in Nachlasssachen**

anschließend Diskussion

**12:45** bis 13:45 Uhr: Mittagspause

**13:45** bis 15:00 Uhr | *Notar Dr. Thomas Wachter, München*

**Aktuelles zur Unternehmensnachfolge**

anschließend Diskussion

**15:00** bis 16:30 Uhr | *Dr. Sandra Schmieder, wissenschaftliche Mitarbeiterin beim 11. Zivilsenat des BGH*

**Probleme der Erbnachweisklauseln bei Banken AGB**

anschließend Diskussion

**16:30** bis 17:00 Uhr: Kaffeepause

**17:00** bis 18:00 Uhr | *RiLG Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Vizepräsident LG Traunstein*

**Ausgewählte Probleme der EU ErbVO**

anschließend Diskussion

**18:00** bis 18:30 Uhr | *RA FA ErbR FAFamR Dr. Michael Bonefeld, München*

**Abschlussbericht und Verabschiedung**

**Tagungsort:** Akademischer Gesangverein  
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

**Teilnahmegebühr**

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)  
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

\*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden  
7 Fortbildungsstunden bestätigt.



Bei mehreren Teilnehmern:  
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH  
Herrn Dr. Martin Stadler  
Amerikahaus, Zi. 207  
Karolinenplatz 3  
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

Rechnung an  mich  die Kanzlei

MAV M VI/2014

12 |

**Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:**

**10. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2014 | 25. Juli 2014:** 9:00 bis 18:30 Uhr  
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

### Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

### Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler  
**Telefon** 089. 552 633-96 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

Der Bundesgerichtshof hat eine wettbewerbswidrige Behinderung der Klägerin gemäß § 4 Nr. 10 UWG verneint. Im Streitfall führt eine Gesamtabwägung der Interessen der Mitbewerber, der Verbraucher sowie der Allgemeinheit nicht zu der Annahme, dass die Klägerin durch die beanstandete Vermittlung von Flügen durch die Beklagte ihre Leistungen am Markt durch eigene Anstrengungen nicht mehr in angemessener Weise zur Geltung bringen kann. Erforderlich ist insoweit eine Beeinträchtigung der wettbewerblichen Entfaltungsmöglichkeit, die über die mit jedem Wettbewerb verbundene Beeinträchtigung hinausgeht und bestimmte Unlauterkeitsmomente aufweist. Allein der Umstand, dass sich die Beklagte über den von der Klägerin in ihren Geschäftsbedingungen geäußerten Willen hinwegsetzt, keine Vermittlung von Flügen im Wege des sogenannten "Screen-Scraping" zuzulassen, führt nicht zu einer wettbewerbswidrigen Behinderung der Klägerin. Ein Unlauterkeitsmoment kann allerdings darin liegen, dass eine technische Schutzvorrichtung überwunden wird, mit der ein Unternehmen verhindert, dass sein Internetangebot durch übliche Suchdienste genutzt werden kann. Einer solchen technischen Schutzmaßnahme steht es aber - anders als es das Berufungsgericht angenommen hat - nicht gleich, dass die Klägerin die Buchung von Reisen über ihre Internetseite von der Akzeptanz ihrer Geschäfts- und Nutzungsbedingungen durch Ankreuzen eines Kästchens abhängig macht und die Beklagte sich über diese Bedingungen hinwegsetzt. Der Bundesgerichtshof hat auch nicht angenommen, dass die Interessen der Klägerin die der Beklagten überwiegen. Das Geschäftsmodell der Beklagten fördert die Preistransparenz auf dem Markt der Flugreisen und erleichtert dem Kunden das Auffinden der günstigsten Flugverbindung. Dagegen wiegen die Interessen der Klägerin daran, dass die Verbraucher ihre Internetseite direkt aufsuchen und die dort eingestellte Werbung und die Möglichkeiten zur Buchung von Zusatzleistungen zur Kenntnis nehmen, nicht schwerer. Das Oberlandesgericht wird nunmehr zu prüfen haben, ob der Klägerin Ansprüche wegen Irreführung und nach den Grundsätzen des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes zustehen.

Urteil vom 30. April 2014 - I ZR 224/12 - Flugvermittlung im Internet

LG Hamburg - Urteil vom 26. Februar 2010 – 310 O 31/09

OLG Hamburg - Urteil vom 24. Oktober 2012 - 5 U 38/10, juris

\*§ 4 UWG (Beispiele unlauterer geschäftlicher Handlungen) lautet auszugsweise:

*Unlauter handelt insbesondere, wer*

...

*10. Mitbewerber gezielt behindert;*

(Quelle: BGH PM Nr. 069/2014 vom 30.04.2014)

## **BGH: Zur Erstattungsfähigkeit von Privatgutachterkosten zur Aufklärung der Verantwortlichkeit für Mängel einer Kaufsache**

Der Bundesgerichtshof hat sich in einer Entscheidung mit der Erstattungsfähigkeit von Privatgutachterkosten befasst, die zur Aufklärung der Verantwortlichkeit für Mängel einer Kaufsache aufgewandt worden sind.

Die Kläger kauften bei der Beklagten, die unter anderem mit Bodenbelägen handelt, Massivholzfertigparkett, das sie anschließend von einem Schreiner in ihrem Wohnhaus verlegen ließen. Der Schreiner ging nach einer von der Beklagten mitgelieferten Verlegeanleitung vor, die von der Streithelferin der Beklagten als der Herstellerin des Parketts stammte. Nach der Verlegung traten am Parkett Mängel (u.a. Verwölbungen) auf. Die Beklagte sah die Ursache nach Rücksprache mit der Streithelferin in einer zu geringen Raumfeuchtigkeit und wies die Mängelrüge der Kläger zurück. Die Kläger holten daraufhin ein Privatgutachten ein. Dieses kam zu dem Ergebnis, dass die Veränderungen



**HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG**  
 Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-50 [www.houben.ag](http://www.houben.ag)

**Wir verwalten Ihr  
 Altbau-Mehrfamilienhaus  
 in München!**

Wir sind eine Miethausverwaltung, spezialisiert auf Altbaugebäude im Stadtgebiet München. Angeschlossen an eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand, verwalten wir auch Ihre Immobilie mit der Brille des Eigentümers!

**HOUBEN**  
 Houben Altbau-Verwaltung e.K. gehört zur UNTERNEHMENSGRUPPE

des Parketts auf eine in diesem Fall ungeeignete, in der Verlegeanleitung aber als zulässig und möglich empfohlene Art der Verlegung zurückzuführen seien. Hierauf gestützt begehrt die Kläger eine Minderung des Kaufpreises um 30 Prozent sowie Erstattung der Privatgutachterkosten.

Das Amtsgericht hat die Mängelrüge für berechtigt erachtet, der Klage aber nur hinsichtlich der geltend gemachten Minderung stattgegeben. Auf die Berufung der Kläger hat das Landgericht ihnen auch den Ersatz der Sachverständigenkosten zugesprochen.

Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Streithelferin der Beklagten, mit der sie die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils begehrt, hatte keinen Erfolg. Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass den Klägern der vom Berufungsgericht bejahte verschuldensunabhängige Anspruch aus § 439 Abs. 2 BGB\* auf Erstattung der Kosten des Privatgutachtens zusteht. Denn schon für § 476a BGB a.F., der dem § 439 Abs. 2 BGB als Vorbild gedient hat, hat der Bundesgerichtshof in der Vergangenheit mehrfach eine Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten zur Aufklärung der Verantwortlichkeit für Mängel bejaht. Auf dieses Normverständnis hat der Gesetzgeber für § 439 Abs. 2 BGB zurückgegriffen, so dass für die heutige Rechtslage nichts anderes gelten kann. Da die Aufwendungen ursprünglich "zum Zwecke der Nacherfüllung" getätigt worden sind, ist es im Übrigen auch unschädlich, dass die Kläger nach Erstattung des Gutachtens schließlich erfolgreich zur Minderung übergegangen sind. Denn ob derartige Aufwendungen anschließend tatsächlich zu einer (erfolgreichen) Nacherfüllung führen, ist für den zuvor bereits wirksam entstandenen Ersatzanspruch ohne Bedeutung, wenn der Mangel und die dafür bestehende Verantwortlichkeit des Verkäufers feststehen.

\* § 439 BGB

(...) (2) Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. (...)

Urteil vom 30. April 2014 – VIII ZR 275/13

AG Andernach - Urteil vom 1. Februar 2013 - Az. 62 C 947/11

LG Koblenz - Urteil vom 20. August 2013 - Az. 6 S 58/13

(Quelle: BGH PM Nr. 071/2014 vom 30.04.2014)

## **BayVGH: Keine gesichtsverhüllende Verschleierung im Unterricht**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 22. April 2014 entschieden, dass das Verbot, während des Unterrichts an einer Berufsschule einen gesichtsverhüllenden Schleier zu tragen, das Recht einer Schülerin auf freie Religionsausübung nicht in unzulässiger Weise begrenzt.

Die Antragstellerin, eine Schülerin muslimischen Glaubens, war mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 in die Vorklasse der staatlichen Berufsschule aufgenommen worden. Ihre Aufnahme wurde widerrufen, nachdem sie sich geweigert hatte, ohne eine gesichtsverhüllende Verschleierung durch das Tragen eines Niqabs am Unterricht teilzunehmen. Das Verlangen, dass die Antragstellerin während der Teilnahme am Unterricht auf das Tragen eines gesichtsverhüllenden Schleiers verzichtet, ist nach Auffassung des BayVGH mit dem Grundrecht auf Glaubensfreiheit vereinbar, weil der beabsichtigten Ausübung der Glaubensfreiheit durch Tragen des Niqabs während des Unterrichts Rechtsgüter von Verfassungsrang entgegenstehen.

Zwar werde die Glaubensfreiheit vorbehaltlos gewährt, jedoch werde sie beschränkt durch das staatliche Bestimmungsrecht im Schulwesen, dem ebenfalls Verfassungsrang zukomme. Die im Grundgesetz geschützte Freiheit, die Lebensführung an der Glaubensüberzeugung auszurichten, könne insoweit beschränkt werden, als religiös bedingte Verhaltensweisen die Durchführung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags in einer Weise behinderten, dass ihm der Staat nicht mehr oder nur unzureichend nachkommen könne.

In zulässiger Weise sei der Grundsatz offener Kommunikation der Unterrichtsgestaltung im Gegensatz zum einseitigen, monologen Vortrag der Lehrkraft zu Grunde gelegt worden. Die offene Kommunikation im Unterricht beruhe nicht nur auf dem gesprochenen Wort, sondern sei auch auf nonverbale Elemente, wie Mimik, Gestik und die übrige sog. Körpersprache angewiesen, die zum großen Teil unbewusst ausgedrückt und wahrgenommen werde. Fehlten diese Kommunikationselemente, sei die offene Kommunikation als schulisches Funktionserfordernis gestört. Bei gesichtsverhüllender Verschleierung einer Schülerin werde eine nonverbale Kommunikation im Wesentlichen unterbunden.

Gegen diesen Beschluss gibt es kein Rechtsmittel.

Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 22.4.2014, Az. 7 CS 13.2592

(Quelle: BayVGH PM vom 25.04.2014)

## **BGH: Unanwendbarkeit des § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. auf Lebens- und Rentenversicherungen und Zusatzversicherungen zur Lebensversicherung**

Der klagende Versicherungsnehmer begehrt Rückzahlung geleisteter Versicherungsbeiträge aus einer Rentenversicherung nach einem Widerspruch gemäß § 5a Abs. 1 Satz 1 VVG a.F. und Schadensersatz wegen vorvertraglicher Aufklärungspflichtverletzung.

Er beantragte bei der Beklagten den Abschluss eines Rentenversicherungsvertrages mit Vertragsbeginn zum 1. Dezember 1998. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Verbraucherinformation erhielt er mit Übersendung des Versicherungsscheins. Dabei wurde er nicht ausreichend über sein Widerspruchsrecht belehrt. Von Dezember 1998 bis Dezember 2002 zahlte der Kläger Versicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt 51.129,15 €. Nachdem er den Vertrag im Juni

2007 gekündigt hatte, kehrte ihm die Beklagte im September 2007 einen Rückkaufswert von 52.705,94 € aus. Mit Schreiben vom 31. März 2008 erklärte der Kläger den Widerspruch nach § 5a Abs. 1 Satz 1 VVG a.F. gegenüber der Beklagten und forderte sie zur Rückzahlung aller Beiträge nebst Zinsen auf.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, weil der Widerspruch gegen das Zustandekommen des Vertrages gemäß § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. verfristet gewesen sei. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Zahlungsanspruch weiter.

Der für das Versicherungsvertragsrecht zuständige IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Beschluss vom 28. März 2012 (VersR 2012, 608) dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung die Frage vorgelegt, ob Art. 15 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Richtlinie Lebensversicherung unter Berücksichtigung des Art. 31 Abs. 1 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung dahin auszulegen ist, dass er einer Regelung wie in § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. entgegensteht, nach der ein Rücktritts- oder Widerspruchsrecht spätestens ein Jahr nach Zahlung der ersten Versicherungsprämie erlischt, selbst wenn der Versicherungsnehmer nicht über das Recht zum Rücktritt oder Widerspruch belehrt worden ist.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat mit Urteil vom 19. Dezember 2013 (VersR 2014, 225) die Vorlagefrage bejaht. Der IV. Zivilsenat hatte zu entscheiden, welche Folgerungen sich aus diesem Urteil für den Streitfall und vergleichbare Verfahren ergeben.

Bezüglich der Schadensersatzforderung ist die Revision als unzulässig verworfen worden, weil sie insoweit vom Berufungsgericht nicht zugelassen worden ist.

Soweit der Kläger einen Bereicherungsanspruch gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB geltend macht, hat der Senat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Der Kläger kann dem Grunde nach aus ungerechtfertigter Bereicherung Rückzahlung der an die Beklagte gezahlten Prämien verlangen, weil er diese rechtsgrundlos geleistet hat. Der zwischen den Parteien abgeschlossene Rentenversicherungsvertrag ist auf der Grundlage des § 5a VVG a.F. nicht wirksam zustande gekommen, weil der Kläger rechtzeitig den Widerspruch erklärt hat. Soweit er sich darauf beruft, das Policenmodell als solches sei europarechtswidrig, konnte der Senat offenlassen, ob sich ein Versicherungsnehmer, der ordnungsgemäß über sein Widerspruchsrecht belehrt worden ist und die Versicherungsbedingungen sowie eine Verbraucherinformation erhalten hat, darauf nach Durchführung des Vertrages noch berufen könnte. Jedenfalls wurde die 14-tägige Widerspruchsfrist gemäß § 5a Abs. 1 Satz 1 VVG a.F. gegenüber dem Kläger nicht in Lauf gesetzt, da er nach den für das Revisionsverfahren bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts mit Übersendung des Versicherungsscheins nicht in drucktechnisch deutlicher Form i.S. von § 5a Abs. 2 Satz 1 VVG a.F. über sein Widerspruchsrecht belehrt wurde.

Nachdem der Kläger die erste von ihm geschuldete Prämie im Dezember 1998 gezahlt hatte, wäre gemäß § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. sein Recht zum Widerspruch längst erloschen gewesen, als er diesen im März 2008 erklärte. Indes bestand sein Widerspruchsrecht nach Ablauf der Jahresfrist und noch im Zeitpunkt der Widerspruchserklärung fort. Das ergibt sich aus einer richtlinienkonformen Auslegung des § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. auf der Grundlage der Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union. Die Vorschrift weist eine verdeckte Regelungslücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes auf. Sie steht in Widerspruch zu dem mit dem Gesetz verfolgten Grundanliegen, die Dritte Richtlinie Lebensversicherung ordnungsgemäß in deutsches Recht umzusetzen. Die Regelung ist richtlinienkonform

dergestalt zu reduzieren, dass sie im Anwendungsbereich der Zweiten und der Dritten Richtlinie Lebensversicherung keine Anwendung findet und für davon erfasste Lebens- und Rentenversicherungen sowie Zusatzversicherungen zur Lebensversicherung grundsätzlich ein Widerspruchsrecht fortbesteht, wenn der Versicherungsnehmer nicht ordnungsgemäß über sein Recht zum Widerspruch belehrt worden ist und/oder die Verbraucherinformation oder die Versicherungsbedingungen nicht erhalten hat. Hingegen ist § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. für alle Versicherungsarten außerhalb des Bereichs der Richtlinien unverändert anwendbar.

Der Höhe nach umfasst der Bereicherungsanspruch des Klägers nicht uneingeschränkt alle Prämien, die er an die Beklagte gezahlt hat, ohne hierzu durch einen wirksamen Versicherungsvertrag verpflichtet gewesen zu sein. Im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlich geforderten rechtsfortbildenden Auslegung einer nationalen Norm darf bei der Regelung der Rechtsfolgen des Widerspruchs nach nationalem Recht ein vernünftiger Ausgleich und eine gerechte Risikoverteilung zwischen den Beteiligten hergestellt werden. Der Versicherungsnehmer hat während der Prämienzahlung Versicherungsschutz genossen. Erlangter Versicherungsschutz ist ein Vermögensvorteil, dessen Wert zu ersetzen sein kann. Dieser kann unter Berücksichtigung der Prämienkalkulation bemessen werden; bei Lebensversicherungen kann etwa dem Risikoanteil Bedeutung zukommen. Hierzu wird das Berufungsgericht noch Feststellungen zu treffen haben.

Urteil vom 7. Mai 2014 – IV ZR 76/11

OLG Stuttgart - Urteil vom 31. März 2011 – 7 U 147/10  
LG Stuttgart - Urteil vom 13. Juli 2010 – 22 O 587/09

Die maßgeblichen Normen lauten wie folgt:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 812

*(1) Wer durch Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. ...*

*Versicherungsvertragsgesetz in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Juli 1994 (Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG)*

§ 5a

*(1) Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung die Versicherungsbedingungen nicht übergeben oder eine Verbraucherinformation nach § 10a des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterlassen, so gilt der Vertrag auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformation als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Überlassung der Unterlagen schriftlich widerspricht. ...*

*(2) Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Unterlagen nach Absatz 1 vollständig vorliegen und der Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheins schriftlich, in drucktechnisch deutlicher Form über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden ist. Der Nachweis über den Zugang der Unterlagen obliegt dem Versicherer. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Abweichend von Satz 1 erlischt das Recht zum Widerspruch jedoch ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie.*

...

*Zweite Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG*

Artikel 15

*(1) Jeder Mitgliedstaat schreibt vor, dass der Versicherungsnehmer eines individuellen Lebensversicherungsvertrags, der in einem der in Titel III genannten Fälle geschlossen wird, von dem Zeitpunkt an, zu dem der Versicherungsnehmer davon in Kenntnis gesetzt wird, dass der Vertrag geschlossen ist, über eine Frist verfügt, die zwischen 14 und 30 Tagen betragen kann, um von dem Vertrag zurückzutreten.*

...

*Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung)*

Artikel 31

*(1) Vor Abschluss des Versicherungsvertrags sind dem Versicherungsnehmer mindestens die in Anhang II Buchstabe A aufgeführten Angaben mitzuteilen.*

....

(Quelle: BGH PM Nr. 078/2014 vom 07.05.2014)

## Interessantes

### Satzungsversammlung: Beschlüsse vom BMJV genehmigt

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat mitgeteilt, dass es gegen die Beschlüsse der Satzungsversammlung vom Dezember 2013 keine Bedenken erhebt. Die Beschlüsse werden in dem im Juni erscheinenden Heft der BRAK-Mitteilungen veröffentlicht.

Die Regelungen zum neu eingeführten **Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht** treten damit zum 01.09.2014 in Kraft genauso wie die **Neuregelung des § 23 BORA**, nach der der Rechtsanwalt spätestens mit Beendigung des Mandats gegenüber dem Mandanten und/oder Gebührenschildner über Honorarvorschüsse unverzüglich abzurechnen und ein von ihm errechnetes Guthaben auszuzahlen hat. Gleiches gilt für die Änderungen des § 15 Abs. 1 und 2 FAO.

**Die Beschlüsse hinsichtlich der Änderung der Pflichtfortbildung für Fachanwälte** in § 15 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 FAO (**Erhöhung des Fortbildungssolls auf 15 Stunden**) werden gem. der Neufassung des § 16 Abs. 3 FAO erst **am 01.01.2015 wirksam**.

Weitere Informationen finden Sie hier:

- **Beschlüsse der 5. Sitzung der 5. Satzungsversammlung**  
<http://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/amtszeit-der-5-satzungsversammlung/>
- **Newsletter 12/2013 der RAK München**  
[http://rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/06-Mitglieder-service/04-Mitteilungsblatt%20Newsletter/02-Newsletter/2013/Newsletter12\\_2013.htm](http://rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/06-Mitglieder-service/04-Mitteilungsblatt%20Newsletter/02-Newsletter/2013/Newsletter12_2013.htm)

(Quelle:RAK Newsletter 04/2014 vom 30.04.2014)

## Satzungsversammlung fordert Regelungskompetenz für Fortbildung

Die Satzungsversammlung hat am 05.05.2014 beschlossen, an den Gesetzgeber heranzutreten und diesen um die Befugnis zur Regelung der anwaltlichen Fortbildungspflicht zu bitten. Dazu soll in die Bundesrechtsanwaltsordnung eine entsprechende Ermächtigung eingefügt werden.

Die Schaffung der Ermächtigungsgrundlage durch den Gesetzgeber wäre der erste Schritt auf dem Weg einer konkretisierten Fortbildungspflicht. Anschließend wird sich die Satzungsversammlung dann mit Details der Ausgestaltung befassen.

Weiterführender Link:

- **Wortlaut der Resolution**

<http://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/amtszeit-der-5-satzungsversammlung/resolution/>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin 7/2014 vom 09.05.2014)

## Tätigkeitsbericht 2013 der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Ende April hat die unabhängige Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ihren Tätigkeitsbericht 2013 vorgestellt. Im Jahr 2013 sind 996 Schlichtungsanträge eingegangen. Damit haben sich die jährlichen Neueingänge in den letzten Jahren auf ca. 1.000 eingependelt. Die Zahl der Erledigungen konnte im Vergleich zum Vorjahr weiter gesteigert werden. Insgesamt wurden 212 Schlichtungsvorschläge unterbreitet, von denen etwas mehr als die Hälfte angenommen worden sind. Die Verfahren betreffen Streitigkeiten zur Gebührenrechnung, meist gepaart mit Unzufriedenheit mit der Mandatsbearbeitung.

Weiterführende Links:

- **Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle 2013**

[http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/sites/default/files/tatigkeitsbericht\\_2013\\_download.pdf](http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/sites/default/files/tatigkeitsbericht_2013_download.pdf)

- **Homepage der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft**

<http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/>

(Quelle: PM Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vom 29. Mai 2014)

## RAK München: Jahresbericht 2013

Der Jahresbericht der Rechtsanwaltskammer München für das Jahr 2013 wurde fertiggestellt. Aus ihm ergeben sich alle Aktivitäten des Kammervorstands und der Geschäftsstelle. Er kann ab sofort eingesehen werden. Sie finden ihn unter:

[http://rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/10-Wir%20ueber%20uns/09-Zahlen\\_Berichte/Jahresbericht2013.pdf](http://rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/10-Wir%20ueber%20uns/09-Zahlen_Berichte/Jahresbericht2013.pdf)

(Quelle:RAK Newsletter 04/2014 vom 30.04.2014)

## Berechnung Elterngeld Anwälte/-innen mit Kindern aufgepasst!

Das FORUM Junge Anwaltschaft weist auf Empfehlung von Kollegin Anja Hermann auf die Entscheidung des BSG - B 10 EG 15/11 R vom

29.08.2012hin. Danach sind Beiträge zum Versorgungswerk bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage von Elterngeld nicht vom Bruttoeinkommen abzusetzen.

Alle Kollegen/-innen, die Elterngeld für Kinder, die vor dem 01.01.2013 geboren wurden, unterhalb des Höchstsatzes von 1.800,- € bezogen haben, sollten einen Antrag auf Überprüfung des Bescheides gem § 44 SGB X stellen.

Für die Kinder, die nach dem 01.01.2013 geboren wurden, gilt die Entscheidung wegen der Änderung des Gesetzes nicht (vgl. § 2 f Abs. 1 Nr. 2 BEEG).

## Europäisches Parlament: Zusatzansprüche über Grenzen mitnehmen

Die langwierige Einführung der Mindestvorschriften für die Rentenportabilität nimmt ein Ende. Am 15. April 2014 hat das Plenum des Europäischen Parlaments den Kompromiss zum Richtlinienvorschlag COM(2007) 603 über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern durch Verbesserung der Begründung und Wahrung von Zusatzrentenansprüchen angenommen (s. EiÜ 7/14, 1/14, 11/07, 37/05 und DAV-Stn. 55/2006).

Der erste Vorschlag der Kommission wurde im Jahr 2005 veröffentlicht. Ziel ist es, Betriebsrentenansprüche von Arbeitnehmern beim grenzüberschreitenden Unternehmenswechsel zu sichern. Als Unverfallbarkeitsfrist, welche die Mindestzugehörigkeitsdauer zu einem Rentensystem für den Erwerb eines Anspruchs auf Zusatzrente bezeichnet, sind maximal drei Jahre vorgesehen. Nun muss der Rat die Richtlinie noch offiziell billigen.

<http://www.anwaltverein.de/downloads/EiUe-16-14-final.pdf>

(Quelle: DAV, Europa im Überblick Nr. 16/2014 vom 25.04.2014)

## Europäisches Parlament: Transparenzregister und Schutz des Berufsgeheimnisses

Das Europäische Parlament setzt sich für eine verbindliche Registrierung für die Durchführung von Lobbyarbeit ein. In seinem Bericht über die Änderung der interinstitutionellen Vereinbarung über das Transparenzregister, den das Plenum am 15. April 2014 angenommen hat, fordert es die EU-Kommission auf, bis Ende 2016 einen Legislativvorschlag für ein verbindliches Register vorzulegen.

Bisher erfolgt die Eintragung durch Interessenvertreter (auch durch Rechtsanwaltskanzleien) in das Transparenzregister auf freiwilliger Basis. Registrierte Anwaltskanzleien sollen künftig alle Mandanten, in deren Namen sie Interessenvertretung betreiben, in dem Register nennen. Dabei nimmt das Plenum in seinem Bericht aber zumindest zur Kenntnis, dass in einigen Mitgliedstaaten gesetzliche Vorschriften zu den Regeln der Berufsausübung bestehen, die insbesondere Anwaltskanzleien objektiv daran hindern, sich unter Preisgabe der Namen ihrer Mandanten in das Transparenzregister einzutragen. Das Plenum sieht jedoch auch ein erhebliches Risiko in dem Umstand, dass diese gesetzlichen Vorschriften auch missbräuchlich dazu genutzt werden können.

Im nächsten Schritt werden nun Kommission und Parlament die überarbeitete interinstitutionelle Vereinbarung unterzeichnen, die sich im Annex des Berichts befindet.

<http://www.anwaltverein.de/downloads/EiUe-16-14-final.pdf>

(Quelle: DAV, Europa im Überblick Nr. 16/2014 vom 25.04.2014)



# 5. Münchener Mietgerichtstag

Amtsgericht München | Münchener AnwaltVerein e.V.

10.07.2014 – 08:30 Uhr bis ca. 15:30 Uhr ■ **Bescheinigung\*** nach § 15 FAO für FAMiet

**Justizpalast München, Konferenzsaal** (Saal 270 / 2. Stock)  
Prielmayerstr. 7, 80335 München

**08:30 – 9:00 Uhr**      **Anmeldung und Begrüßungskaffee**

**09:00 – 10:00 Uhr**      **Grußworte**

*Gerhard Zierl*, Präsident des Amtsgerichts München  
*Prof. Dr. Winfried Bausback*, Bayerischer Staatsminister der Justiz  
*RAin Petra Heinicke*, 1. Vorsitzende des Münchener AnwaltVereins  
*Axel Markwardt*, Kommunalreferent der Landeshauptstadt München

**10:00 – 11:00 Uhr**      *RiBGH Peter Günter*, Karlsruhe

**Rechtsprechung des BGH zum Mietrecht**

**11:00 – 11:30 Uhr | Kaffeepause**

**11:30 – 12:10 Uhr**      *Prof. Dr. em. Volker Emmerich*, Universität Bayreuth

**Das Schicksal der Quotenklauseln**

**12:10 – 12:50 Uhr**      *VRiLG Elmar Streyll*, Krefeld

**Wohnungsrückgabe und Verjährung**

**12:50 – 13:20 Uhr**      *RAin Beatrix Zurek*, Vorsitzende des Mietervereins München  
*RA Rudolf Stürzer*, Vorsitzender von Haus und Grund, München  
*RA Jörg Weißker*, München

**Mietrecht aktuell: Stellungnahmen der Verbände**

**13:20 – 14:00 Uhr | Kaffeepause**

**14:00 – 14:15 Uhr**      *Dr. Beatrix Schobel*, Bayerisches Staatsministerium der Justiz

**Die Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO im Mietprozess**

**14:15 – 14:50 Uhr**      *Dr. Stefan Roth*, VDW Bayern, München

**Wohnungsgenossenschaften: „Soziales Wohnen“ in Deutschland**

**14:50 – 15:30 Uhr**      *VRiLG Dr. Günter Prechtel*, München

**Brennpunkte des Wohnraummietrechts**

**Diskussion**

**15:30 Uhr**                      **Verabschiedung**

| 17

## Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

für Nichtmitglieder: € 188,00 zzgl. MwSt (= € 223,72)

\* Bei Teilnahme an allen Vorträgen können max. 5 Std. bestätigt werden.

**Anmeldeformular:** → bitte wenden



Münchener AnwaltVerein e.V.



Amtsgericht München

MAV GmbH  
Dr. Martin Stadler  
Karolinenplatz 3  
80333 München

Kanzlei/Firma: \_\_\_\_\_

Titel/Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

eMail: \_\_\_\_\_

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | |

Rechnung an  mich  die Kanzlei

MAVVI / 2014

**Namen weiterer Teilnehmer mit gleicher Rechnungsadresse  
Bitte kreuzen Sie an: Mitglied des DAV?**

ja  nein

ja  nein

ja  nein

ja  nein

## Anmeldung

unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) von

**Person/en zum 5. Münchener Mietgerichtstag | 10. Juli 2014:** 9:00 bis ca. 15:30 Uhr  
für DAV-Mitglieder: € 158,- zzgl. MwSt (= € 188,02) für Nichtmitglieder: € 188,- zzgl. MwSt (= € 223,72)

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Teilnehmerzahl für die Veranstaltung ist begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

## Fragen, Wünsche

**Dr. Martin Stadler**

Telefon 089. 552 633-96 | Fax 089. 552 633-98 | eMail info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

## Juni

■ Notar Dr. Eckhard Wälzholz	
<b>03.06. Familien-Pool-Gesellschaften</b>	3
■ Dr. Heinrich Merl	
<b>04.06. Spezialseminar: Gewährleistungsrecht des Bauvertrages sowie die Gewährleistung von Architekt und Sonderfachmann</b>	5
<b>Terminänderung: Neuer Termin 26.11.2014</b>	
■ Prof. Dr. Helmut Köhler	
<b>05.06. Mitbewerberbehinderung als UWG-Verstoß</b>	4
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
<b>25.06. Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht</b>	4
■ Prof. Dr. Peter Schüren	
<b>27.06. Fremdfirmenpersonal im Unternehmen – kosteneffiziente Risikominimierung nach der AÜG-Reform 2014</b>	7

## Juli

■ RAuN Dr. Michael Schultz	
<b>02.07. Gewerberaummietrecht aktuell</b>	5
■ RAuN Wolfgang Schwackenber	
<b>03.07. Familienrechtliche Vereinbarungen und erbrechtliche Gestaltungen</b>	2
■ RA Prof. Dr. Georg Annus	
<b>09.07. Grundfragen der Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung von GmbH-Geschäftsführern und Vorständen</b>	8
■ Prof. Dr. Stephan Lorenz	
<b>11.07. Update Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht 2014</b>	6
■ RAuN Ingeborg Rakete-Dombek	
<b>18.07. Von Lottogewinnen und bayerischen Seen - aktuelle Rechtsprechung zum Zugewinn</b>	2
■ RA Dr. Mark Lembke LL.M.	
<b>22.07. Die Gestaltung vertraglicher Klauseln zum Arbeitsentgelt</b>	8

## Inhalt

<b>Familie und Vermögen</b>	
<i>Familien- und Erbrecht</i> .....	2
<b>Unternehmensrechtliche Beratung</b> .....	3
<b>Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz</b> .....	4
<b>Bank- und Kapitalmarktrecht</b> .....	4
<b>Immobilien</b>	
<i>Miet-, Bau- und Vergaberecht</i> .....	5
<b>Zivil- / Zivilverfahrensrecht</b> .....	6
<b>Arbeitsrecht</b> .....	7
<b>Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung</b> .....	9
<b>Anmeldeformular</b> .....	10

## Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben:

– für DAV-Mitglieder:

**Kompaktseminar: € 118,00** zzgl. MwSt (= € 140,42)

**Intensivseminar: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

**Kompaktseminar: € 138,00** zzgl. MwSt (= € 164,22)

**Intensivseminar: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

**In der Gebühr jeweils eingeschlossen:**

*Seminarunterlagen, Getränke*

## Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

**Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München**

**Wegbeschreibung → Seite 9**



# Familie und Vermögen

RAuN Wolfgang Schwackenberg (RAe u. Notare Schwackenberg & Partner, Oldenburg)

**Intensiv-Seminar**

## Familienrechtliche Vereinbarungen und erbrechtliche Gestaltungen

03.07.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Fam oder wahlweise FA Erb**

### I. Familienrechtliche Regelungen

1. Unterhaltsrechtliche Vereinbarungen
2. Güterrechtliche Vereinbarungen
3. Vereinbarungen über den Ausgleich von Rentenanwartschaften
4. Vereinbarungen mit internationalen Bezügen
5. Steuerrechtliche Bezüge

### II. Erbrechtliche Gestaltungen

1. Die Formen der Gestaltung
2. Typische Inhalte erbrechtlicher Gestaltungen
  - Das Geschiedenentestament
  - Die Gestaltung in der Patchworkfamilie
  - Das Bedürftigen- und Behindertentestament
  - Das Unternehmertestament

3. Die erbrechtliche Gestaltung mit internationalen Bezügen
4. Die erbschaftssteuerlichen Bezüge

### III. Die Auswirkungen familienrechtlicher und erbrechtlicher Gestaltung

1. Güterrechtliche Auswirkungen
2. Unterhaltsrechtliche Auswirkungen
3. Versorgungsausgleich und Tod

### IV. Die Wirksamkeitskontrolle familien- und erbrechtlicher Gestaltung

1. Gesetzliche Verbote
2. Die richterliche Inhalts- und Ausübungskontrolle

### RAuN W. Schwackenberg

- Notar und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut f. Anwaltsrecht an der Univ. Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber des Anwaltsblattes, der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek, Notarin (Betz Dombek Rakete), Berlin

## Von Lottogewinnen und bayerischen Seen – aktuelle Rechtsprechung zum Zugewinn

18.07.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Fam**

1. Zugewinn trotz langer Trennungszeit?
2. Wann ist eine Zuwendung „verbraucht“?
3. Das Doppelverwendungsverbot – ein Auslaufmodell?
4. Zugewinn und Zinsen
5. Die Sicherung der Zugewinnausgleichsforderung (Arrest)
6. Die Formunwirksamkeit von Vereinbarungen gem. § 1378 Abs. 3 S. 2 BGB
7. Bewertung – u.a. von Aktien, Anleihen, Investmentfonds, Optionen, Edelmetallen

### RAin Ingeborg Rakete-Dombek

- Von 2004 bis 2011 Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV)
- Lehrbeauftragte am Institut Prozessrecht und anwaltsorientierte Ausbildung (IPA) an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover
- Mitglied des Familienrechtsausschusses im DAV
- Mitherausgeberin der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW), C.H. Beck Verlag
- Mitglied des Redaktionsbeirates der Zeitschrift Familie Partnerschaft Recht (FPR), C.H. Beck Verlag bis 12/2013
- ab 01.01.2014 Mitherausgeberin der NZFam, C.H. Beck Verlag

**Fragen, Wünsche**

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 10

# Unternehmensrechtliche Beratung

- Annuß, Grundfragen der Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung von GmbH-Geschäftsführern... : Seite 8  
 → Schüren, Fremdfirmenpersonal im Unternehmen – kosteneffiziente Risikominimierung nach der AÜG-Reform 2014: Seite 7

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

**Intensiv-Seminar**

## Familien-Pool-Gesellschaften

03.06.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR

### 1. Einführung - Rechtsformen

- Abgrenzung GbR zu KG/GmbH & Co. KG
- GmbH
- Einbeits - GmbH & Co. KG
- AG und KGaA

### 2. Einbringung

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens - Mitunternehmerschaft
- Aufstockung des Abschreibungsvolumens - Privatvermögen
- § 7 Abs. 1 S. 5 EStG
- § 24 UmwStG und § 6 Abs. 3 EStG
- Grunderwerbsteuerliche Probleme

### 3. Die gewerblich geprägte GmbH & Co. KG

- Gründung
- Erbschaftsteuerliche Anwendungsfälle
- Gesellschaftsverträge
- Steuerliche Anerkennung

### 4. Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG

### 5. Die GmbH als Familienpool-Gesellschaft

- Gesellschaftsvertrag und Machtverteilung
- ErbSt - Die Poolabrede
- Schenkungsteuerliche Probleme bei Vermögens-transfers mit der GmbH

### 6. Gegenleistungen bei vorweggenommener Erbfolge

- Versorgungsleistungen
- Bedingte Rückforderungsrechte
- Nießbrauch an Mitunternehmeranteilen
- Nießbrauch an GmbH-Anteilen

### 7. Probleme bei mitunternehmerischer Betriebsaufspaltung

### 8. Minderjährige Gesellschafter

### 9. Vererbung von Familienpool-Anteilen

- Personengesellschaften
- GmbH
- Pflichtteilsreduzierung

### Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- *Schwerpunkte: Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Gesellschaftsrecht, Grundstücksrecht*
- *Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage C.H.Beck, Dr. Otto Schmidt und Zerb*

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 9

# Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München

**Achtung:  
Termin-Verschiebung**

## Mitbewerberbehinderung als UWG-Verstoß

VERSCHOBEN: 05.06.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr (ursprünglicher Termin)

NEUER TERMIN: 26.11.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA GewRS**

- |  |   |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Tatbestand der „gezielten Behinderung“ von Mitbewerbern (§ 4 Nr. 10 UWG)</li> <li>2. Einzelne Fallgruppen             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Abfangen von Kunden</li> <li>b) Abwerben von Kunden</li> <li>c) Abwerben von Mitarbeitern</li> <li>d) Behinderung durch Markenmeldung</li> </ol> </li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>e) Betriebsstörung</li> <li>f) Preisunterbietung</li> <li>g) Boykott</li> </ol> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Verhältnis zu anderen Regelungen             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Sonstige UWG-Tatbestände</li> <li>b) Allgemeine Marktbehinderung</li> <li>c) §§ 19, 20 GWB</li> </ol> </li> </ol> |
|--|---|

Prof. Dr. Helmut Köhler

- Em. o. Professor an der Universität München, Richter im Nebenamt am Oberlandesgericht München (Wettbewerbs- und Kartellsenat) a.D.
- Co-Autor u.a. von Köhler/Bornkamm „Wettbewerbsrecht, Kurz-Kommentar“ (C.H.Beck), Jacobs/Lindacher/Teplitzky „UWG – Großkommentar der Praxis“ (de Gruyter)

# Bank- und Kapitalmarktrecht

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

## Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

25.06.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht**

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

- |  |  |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Treuhandverträge</li> <li>2. Haustürgeschäfte</li> <li>3. Aufklärungspflichtverletzungen</li> <li>4. Beratungspflichtverletzungen</li> <li>5. Verbundene Geschäfte</li> <li>6. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer</li> <li>7. Bürgschaftsforderungen</li> <li>8. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>9. VerbrKrG, fehlerhafte Angaben</li> <li>10. Kondizierung von Schuldversprechen</li> <li>11. Sittenwidrige Zinssätze</li> <li>12. Bereicherungszinsen</li> <li>13. Vorteilsanrechnung</li> <li>14. Verjährung</li> <li>15. Verwirkung</li> <li>16. Einwendungsverzicht</li> <li>17. Abtretung notleidender Darlehen</li> <li>18. AGB</li> <li>19. Streitwert</li> <li>20. Sonstiges</li> </ol> |
|--|--|

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa NJW 2013, 1985: Böses Erwachen – die gesetzliche Haftung für fehlgeschlagene Kapitalanlagen oder: ... und täglich grüßt das Murmeltier – Bemerkungen zur Routine in Kapitalanlageverfahren, Vortrag anlässlich des 10. Bank- und Kapitalmarktrechts-Tages am 4.11.2013 in Bonn.

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht.

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 10

# Immobilien

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

## Spezialseminar: Gewährleistungsrecht des Bauvertrags sowie die Gewährleistung von Architekt und Sonderfachmann

04.06.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau

In diesem Spezialseminar werden anhand der obergerichtlichen Rechtsprechung die aktuellen Fragen zur Gewährleistung des Bauunternehmers, des Architekten und des Sonderfachmanns diskutiert. Gegenstand des Seminars sind insbesondere höchstrichterliche Entscheidungen und ihre praktischen Auswirkungen zu folgenden Fragen:

1. Definition des Sachmangels nach § 633 BGB und VOB/B 2012
2. Besonderheiten des Leistungsmangels des Architekten und Sonderfachmanns

3. Prüfungs- und Hinweispflicht des Auftragnehmers, Beratungspflichten des Architekten und Sonderfachmanns
4. Voraussetzungen und Inhalt der Mängelrechte des Auftraggebers
5. Leistungsverweigerungsrecht von Auftraggeber und Auftragnehmer
6. Fragen zur Gesamtschuld von Bauunternehmern, Architekten und Sonderfachleuten
7. Mithaftung des Auftraggebers
8. Anfall und Auswirkung von Sowiesokosten, Vorteilsausgleich
9. Gewährleistungsverjährung und verjährungshindernde Maßnahmen

Dr. Heinrich Merl

- Autor von „Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung“ (Deutscher Anwalt Verlag)
- Co-Autor von „Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck)

RA und Notar Dr. Michael Schultz (Schultz und Seldeneck, Berlin)

## Gewerberaummietrecht aktuell

02.07.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. WEG

1. **Neueste Rechtsprechung zu Formvorschriften, insbesondere**
  - Übersicht über die neueste Rechtsprechung
  - Wer muss den Mietvertrag für eine AG/GmbH/GbR unterschreiben?
  - Wann sind bei Änderungen der Bauausführung/Ausstattung, bei Änderungen zu den Nebenkosten und bei indexbedingten Erhöhungen förmliche Nachtragsvereinbarungen notwendig?
  - Neueste Entscheidung des BGH zur qualifizierten salvatorischen Klausel!
  - Infizierung von Wertsicherungsklauseln durch Schriftformverstoß!
  - Wann müssen gewerbliche Mietverträge notariell beurkundet werden?
2. **Transparenzgebot und AGB-Problematik zu ausgewählten Themen**
  - Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Fläche
  - Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Instandsetzung
  - Transparenzgebot und Verwaltungskosten
  - Transparenzgebot und Centermanagerkosten
  - Transparenzgebot und Öffnungszeiten
  - Abgrenzung zur Individualvereinbarung
  - Zulässigkeit von Instandsetzungs- und Instandhaltungsklauseln

- Zulässigkeit von isolierten Endrenovierungsklauseln

3. **Miethöhe und Wertsicherung**
  - Miethöhe und Wucher
  - Wirtschaftliche Bedeutung der Wertsicherung
  - Verfassungsmäßigkeit des Preisrechts
  - Preisklauselverbot nach dem PrKG
  - Grundsatz der schwebenden Wirksamkeit
  - Automatische Gleitklauseln
  - Leistungsvorbehalt
  - Klauseln bei mehr als 10-jähriger Laufzeit
4. **Sicherung der Vertragsparteien**
  - Kautions/Bürgschaft auf erstes Anfordern
  - Patronatserklärung (harte/weiche)
  - Mieterdienstbarkeit/Liegenbelassungserklärung
  - Räumungs-/Zahlungsunterwerfung
  - Dauernutzungsrecht
5. **Probleme bei Veräußerung**
  - Kauf bricht nicht Miete
  - Vermietung vom Reißbrett
  - Übergangsprobleme
6. **Sonstige aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Gewerberaummiете**

RAuN Dr. Michael Schultz

- spezialisiert auf gewerbliches Mietrecht und rechtliche Due Diligence bei Immobilienverkäufen
- Mitherausgeber der "NZM"
- zahlreiche Veröffentlichungen zum gewerblichen Mietrecht

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 9

# Zivil- / Zivilverfahrensrecht

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

## Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2014

11.07.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels u. GesR auf Wunsch möglich

**Das allgemeine Leistungsstörungsrecht** sowie das kaufrechtliche und werkvertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Das betrifft in besonderem Maße auch den Einfluss des europäischen Richtlinienrechts auch auf alltägliche Rechtsfälle sowie AGB-rechtliche Fragen. Insbesondere die Rechtsprechung zu den praktisch enorm wichtigen Einzelheiten des kaufrechtlichen Nacherfüllungsanspruchs (Erfüllungsort, Transportkosten, Überprüfungsrecht des Verkäufers etc.) wird immer differenzierter. Ähnliches gilt etwa für die Frage der Ein- und Ausbaurkosten im Zuge der Nacherfüllung.

Das Seminar hat, auf der Basis der nunmehr weitgehend geklärten Dogmatik des vereinheitlichten Leistungsstörungsrechts, sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand.

### 1. Rechtsdogmatik und Rechtspraxis: Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis

*Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden*

### 2. Einzelheiten des Gewährleistungsrechts

*Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels – Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung*

### 3. Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)

*Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaurkosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagnoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungsersatz – Ein und Ausbaurkosten*

### 4. Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf:

*Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz*

### 5. Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge

*Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der § 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit / Teilunmöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten- / Herstellerregress (§§ 478 f BGB)*

Prof. Dr. Stephan Lorenz

– Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München  
– Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs  
– Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)



# Arbeitsrecht

Prof. Dr. Peter Schüren, Universität Münster

Intensiv-Seminar

## Fremdfirmenpersonal im Unternehmen – kosteneffiziente Risikominimierung nach der AÜG-Reform 2014

27.06.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

Die Veranstaltung informiert realistisch über die Risiken beim Fremdfirmeneinsatz nach der 2014 geplanten Reform des Arbeitnehmerüberlassungsrechts. Leiharbeit ist bald nur noch vorübergehend möglich; die Kosten steigen beträchtlich. Die Abgrenzung zwischen legalen Werk- und Dienstverträgen soll „einfacher“ werden. Dabei werden veränderte Beweisregeln die Gefahr der Offenlegung von Schein-Werkverträgen in der Praxis stark erhöhen. Deshalb ist jetzt besonders wichtig, dafür zu sorgen, dass Werk- und Dienstverträge nicht nur beim Abschluss „echt“ sind sondern es auch bleiben.

Die Veranstaltung soll helfen, die Risiken des Fremdfirmenpersonaleinsatzes nach der Reform 2014 dauerhaft zu begrenzen ohne die Kosten aus dem Auge zu verlieren. Nur so lassen sich die Vorteile des Fremdfirmenpersonaleinsatzes auch in Zukunft wirtschaftlich vertretbar nutzen. Schwerpunkt ist die – in der Praxis erarbeitete – Abgrenzung von erlaubtem Werk- und Dienstvertrag und illegaler Arbeitnehmerüberlassung. Das Seminar ist teilnehmerzentriert – der Referent wird sich intensiv mit den Fragen der Teilnehmer befassen.

- 1. Risiko: Illegale Überlassung heute:**
  - Überblick über den durch die Reform 2014 gestalteten rechtlichen Rahmen
  - „vorübergehend“ als Grenze der legalen Überlassung
  - arbeits- und sozialrechtliche Haftung
  - Straf- und Bußgeldtatbestände

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5,5 Stunden):  
**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)  
**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

- 2. Wann und wie wird die illegale Überlassung entdeckt?**
  - Konflikte mit einzelnen Arbeitnehmern
  - Haftungsfälle
  - Ermittlungsmaßnahmen von Behörden
- 3. Abgrenzung Werkvertrag – Scheinwerkvertrag**
  - „Papierform“
  - reale Abwicklung
  - unbrauchbare Indizien
  - praktisch brauchbare Indizien
  - wie beweist man den Werkvertrag in der Praxis
- 4. Werk- und Dienstverträge mit Zusammenschlüssen von einzelnen Dienstleistern**
  - Die „Spargelpflücker“-OHG und ähnliche Gestaltungen
- 5. Das Wichtigste: Werkvertragsfähigkeit der Fremdfirma auf Dauer**
- 6. Grenzen der legalen Arbeitnehmerüberlassung 2014**
  - veränderte Rechtslage im Detail
  - Konzerninterner Verleih
  - Überlassung aus dem Ausland
- 7. Fremdfirmenpersonal und Betriebsrat**
  - Neue Beteiligungsrechte nach der Reform
  - „Verschärfte“ Informationsrechte bei Werk- und Dienstverträgen

Prof. Dr. Peter Schüren

Lehrt seit 1988 Arbeitsrecht an der Universität Münster und berät seit 20 Jahren Unternehmen erfolgreich bei Problemen mit dem Einsatz von Fremdfirmenpersonal.

Er ist Herausgeber und Mitautor des Kommentars zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (C.H.Beck), der nach Umsetzung der geplanten Reformen 2014 in der fünften Auflage erscheinen soll.

RA Prof. Dr. Georg Annuß, LL.M. (Linklaters, München)

## Grundfragen der Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung von GmbH-Geschäftsführern und Vorständen

09.07.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb wahlweise FA GesR

### 1. Der Anstellungsvertrag

- Fallstricke bei der Vertragsgestaltung
- Anforderungen des VorstAG
- Kompetenz von Aufsichtsratsgremium und Personalausschuss
- Die Betriebliche Altersversorgung von Vorstand und Geschäftsführer
- Wettbewerbsverbot
- Die Beendigung des Anstellungsvertrags
- Synchronisierung von Bestellung und Anstellung
- Change-of-control- und Abfindungsklauseln

### 2. Die Haftung des Geschäftsführers/ Vorstands

- Innen- und Außenhaftung
- Business Judgment Rule und Legalitätsprinzip
- Kollegial- und Ressortverantwortung
- Reichweite von Organisations- und Überwachungspflicht
- Haftungsausschluss/Haftungsbeschränkung
- Fragen des Gesamtschuldnerausgleichs

RA Prof. Dr. Georg Annuß

- Partner der Kanzlei
- Außerplanmäßiger Professor an der Universität Regensburg
- Schwerpunkte u. a.: Arbeitsrechtliche Restrukturierung von Unternehmen und Konzernen einschließlich Privatisierung – Betriebsübergang – Verhandlung von Tarifverträgen, Interessensausgleich und Sozialplänen, Organberatung
- viele Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Mitarbeit an Großkommentaren u. anderen Werken

RA Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell), FA für ArbR, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt am Main

## Die Gestaltung vertraglicher Klauseln zum Arbeitsentgelt

22.07.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ArbR

Das Seminar bespricht die aktuelle höchstgerichtliche Rechtsprechung zu AGB-Kontrolle und arbeitsvertraglichen Klauseln hinsichtlich des Arbeitsentgelts und gibt Hinweise für die Vertragsgestaltung in der Praxis. Folgende Themen werden u.a. behandelt:

### 1. Grundsätze der AGB-Kontrolle arbeitsvertraglicher Regelungen

### 2. Entwicklung des Arbeitsentgeltbegriffs in der Rechtsprechung

- Entgelt im engeren und weiteren Sinne
- laufendes Entgelt vs. Sonderzahlungen
- Schutz "verdienten Arbeitsentgelts"
- Einordnung von Fixgehalt, Bonus, Weihnachtsgeld, Tantieme, Halteprämie, Treueprämie etc.

### 3. Rechtsprechung und Gestaltungsfragen zu Vergütungsabreden und -klauseln

- Gestaltung von Grundgehalt und variabler Vergütung (§ 138 BGB, Instituts-Vergütungsverordnung etc.)
- Gehaltsüberprüfungsklausel

- Vergütung von Überstunden und Überstundenabgeltungsklauseln
- Aktienoptionen und aktienorientierte Vergütung im Konzernkontext
- zielabhängiger Bonus, ermessensabhängiger Bonus
- betriebliche Übung und konkludente Individualzusage
- Freiwilligkeitsvorbehalte bei Boni, Gratifikationen etc.
- Widerrufsvorbehalte, insbesondere in Dienstwagenregelungen
- dynamischer Verweis auf Bonusplan des Arbeitgebers
- Befristung von Entgeltbedingungen
- Bindungsklauseln (Stichtags- und Rückzahlungsklauseln)
- Vertragsänderungsklausel
- Vorbehalt für ändernde Betriebsvereinbarungen
- Exkurs: Gestaltung arbeitsvertraglicher Ausschlussfristen

RA Dr. Mark Lembke, LL.M.

- Partner bei GREENFORT in Frankfurt am Main
- berät in- und ausländische Unternehmen in allen Fragen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts, bei Umstrukturierungen und Transaktionen
- Lehrbeauftragter der Universität Heidelberg
- Beirat der Zeitschrift Betriebsberater (BB), Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift Fachanwalt Arbeitsrecht (FA) und ständiger Mitarbeiter beim juris PraxisReport Arbeitsrecht
- Autor zahlreicher Aufsätze, Kommentare und Bücher zum individuellen und kollektiven Arbeitsrecht
- Referententätigkeit auf Tagungen, Konferenzen und Seminaren

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 10

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

## Wegbeschreibung zum Amerika Haus

### Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

### MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
  - Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen und U4, U5** bis Stachus
  - Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
  - Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbach Palais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
  - Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

### Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
    - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
  - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
    - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof – Fahrstrecke: s.o.
  - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.
    - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang – Fahrstrecke: s.o.

## Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Fachinformationen, Schweitzer Sortiment oHG, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

**Die gemeinsame Arbeit** konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die **MAV GmbH**.

### MAV GmbH

#### Karolinenplatz 3

(Amerika Haus), Zimmer 207  
80333 München

#### Ansprechpartner für

**Seminare:** Dr. Martin Stadler

**Telefon** 089. 552 633-96

**eMail** info@mav-service.de

### Schweitzer Fachinformationen

Schweitzer Sortiment oHG

**Lenbachplatz 1** (gegenüber dem

Alten Botanischen Garten)

80333 München

Tel: 089. 55134-150 und 160

#### Ansprechpartner für

**Seminare:** Rebecca Kienast

**Telefon** 089. 55 134-113

**eMail** r.kienast@

schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare  
Herrn Dr. Martin Stadler  
MAV GmbH  
Karolinenplatz 3  
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:  
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an  mich  die Kanzlei

MAVVI/2014

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 9) an für folgende/s Seminar/e:

Schwackenberg, Familienrechtl. Vereinbarungen u. erbrechtl. ...	[ 2 ]	03.07.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Rakete-Dombek, Von Lottogewinnen und bayerischen Seen - ...	[ 2 ]	18.07.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Wälzholz, Familien-Pool-Gesellschaften	[ 3 ]	03.06.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Köhler, Mitbewerberbehinderung als UWG-Verstoß	[ 4 ]	26.11.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	[ 4 ]	25.06.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Merl, Spezialseminar: Gewährleistungsrecht des Bauvertrags	[ 5 ]	04.06.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Schultz, Gewerberaummietrecht aktuell	[ 5 ]	02.07.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Lorenz, Update Leistungsstörungen- u. Gewährleistungsrecht	[ 6 ]	11.07.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Schüren, Fremdfirmenpersonal im Unternehmen – kosten ...	[ 7 ]	27.06.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Annuß, Grundfragen d. Bestellung, Anstellung, Abberufung ...	[ 8 ]	09.07.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Lembke, Die Gestaltung vertraglicher Klauseln z. Arbeitsentgelt	[ 8 ]	22.07.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

→ MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins – Sitz: München | Amtsgericht München, HRB 152 648 – Geschäftsführer: Dr. Martin Stadler  
Schweitzer Sortiment oHG – Sitz: München | Amtsgericht München, HRB 51973

## Aus dem Ministerium der Justiz

### Landesjustizkasse Bamberg bleibt vollständig erhalten

(PM Nr. 66/14 vom 14.05.2014)

#### **Bausback: „Lange Phase der Unsicherheit für die Bediensteten beendet, deutliches Signal zugunsten von Bamberg als bedeutendem Justizstandort!“**

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 13.05.2014 beschlossen, dass die Landesjustizkasse in Bamberg auch in Zukunft in ihrem ungeschmäleren Aufgabenumfang erhalten bleibt. Er ist damit einem Vorschlag von Staatsminister Prof. Dr. Bausback gefolgt, den dieser im Einvernehmen mit Staatsminister Dr. Söder eingebracht hatte. Damit steht fest, dass der Zahlungsverkehr und die Aufgaben der ADV-Stelle (Bereich Kassenbuchführung) nicht von der Landesjustizkasse Bamberg auf die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übertragen werden, sondern weiterhin in Bamberg erledigt werden.

Bayerns Justizminister dazu: „Ich freue mich sehr, dass der Ministerrat ein klares Bekenntnis für den Bestand der Landesjustizkasse Bamberg abgegeben und damit ihre herausragende und bundesweit anerkannte Leistungsfähigkeit gewürdigt hat. Die Entscheidung beendet eine lange Phase der Unsicherheit für die Bediensteten der Landesjustizkasse über die Zukunft dieser für die bayerische Justiz so wichtigen Einrichtung. Nunmehr steht fest, dass die Landesjustizkasse Bamberg auch weiterhin den Zahlungsverkehr der Justiz abwickeln wird.“

„Es war mir in diesem Zusammenhang darüber hinaus besonders wichtig, dass wir ein deutliches Signal zugunsten von Bamberg als bedeutendem Justizstandort setzen“, so Bausback. „Dass dies erreicht werden konnte, erfüllt mich mit großer Befriedigung!“

Hintergrund: Die Landesjustizkasse Bamberg ist zuständig für Ein- und Auszahlungen für sämtliche Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten der bayerischen Justizverwaltung. Außerdem nimmt sie Aufgaben nach dem Hinterlegungsgesetz (Geldhinterlegungen, Werthinterlegungen) wahr. Die Landesjustizkasse Bamberg ist auch zuständig für die Einziehung öffentlich-rechtlicher Gerichtskostenforderungen (z.B. Kosten für Eintragungen im Grundbuch). Der Ministerrat hatte 2004 zunächst beschlossen, die Kassenaufgaben der Landesjustizkasse Bamberg im engeren Sinne - nämlich die Sachgebiete Zahlungsverkehr und ADV-Stelle (Bereich Kassenbuchführung) - in die Staatsoberkasse Bayern in Landshut einzugliedern. Die Umsetzung wurde zunächst zurückgestellt, bis seinerzeit im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen anstehende kassenorganisatorische Umstrukturierungsmaßnahmen abgeschlossen waren und das Ergebnis einer Prüfung der Landesjustizkasse Bamberg und der Staatsoberkasse Bayern in Landshut durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof vorlag. Aktuelle Untersuchungen haben schließlich ergeben, dass eine Übertragung der Kernaufgaben des Sachgebiets Zahlungsverkehr und der ADV-Stelle von der Landesjustizkasse auf die Staatsoberkasse mit allenfalls geringen Einsparungseffekten verbunden wäre, so dass die der Beschlusslage aus dem Jahr 2004 zugrunde liegende Tatsachengrundlage nicht mehr tragfähig ist. Auch der Bayerische Oberste Rechnungshof sieht allenfalls geringe wirtschaftliche Vorteile für den Fall einer Aufgabenübertragung.

Seit ihrer Errichtung im Jahr 1991 hat sich die LJK als für die gesamte bayerische Justiz zuständige Einrichtung zu einer mit hoher Effizienz arbeitenden zentralen Behörde entwickelt, deren große Leistungsfähig-

keit durch im Ländervergleich herausragende Kennzahlen belegt und bundesweit anerkannt ist. Die Arbeitsabläufe sind funktional und organisatorisch gut aufeinander abgestimmt und berücksichtigen die justizspezifischen Besonderheiten. Dieser überaus günstigen Entwicklung trägt es Rechnung, dass die LJK auf Grund der nunmehrigen Entscheidung des Ministerrats auch künftig den Status einer vollwertigen und selbständigen Kasse für die dritte Staatsgewalt behalten wird.

### Mietrecht

(PM Nr. 59/14 vom 09.05.2014)

#### **Mietpreisbremse ja - aber so, dass dadurch der Wohnungsbau nicht abgewürgt wird! Demographischer Wandel als Herausforderung für das Mietrecht**

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback hat beim Landesverbandstag von Haus & Grund Bayern Position zu wichtigen aktuellen Entwicklungen im Mietrecht bezogen. Zu der vom Bundesjustizministerium vorgeschlagenen Mietpreisbremse für Wiedervermietungen gab Bausback ein klares Signal, dass er diese grundsätzlich positiv sieht und beabsichtigt, davon für Bayern Gebrauch zu machen. „Es kann nicht sein, dass der Vermieter geltende Kappungsgrenzen für Bestandsmieten dadurch umgeht, dass er die Wohnung einfach wieder vermietet und dann die Miethöhe völlig frei festlegen kann“, so Bausback. „Denn andernfalls wäre gerade in Gebieten mit gefährdeter Wohnversorgung eine Umgehung der geltenden Kappungsgrenzen zu erwarten.“ Allerdings schießt laut Bausback der Bundesjustizminister mit der vorgeschlagenen Mietpreisbremse über das Ziel hinaus. „Wir müssen bei der Ausgestaltung und bei der Umsetzung der Mietpreisbremse strikt darauf achten, dass Investitionen nicht abgewürgt werden“, so Bausback. Deshalb müssten die Ausnahmen von der Mietpreisbremse für neu vermietete Wohnungen weiter gezogen werden als derzeit vorgesehen. Zudem mahnte Bausback an, dass der Bundesjustizminister klarstelle, wie er in Zukunft die ortsübliche Vergleichsmiete bestimmen will, an der sich die Mietpreisbremse entscheidend orientiert. „So lange das nicht klar ist, lässt sich die Mietpreisbremse nicht seriös beurteilen“ so Bausback.

Als wesentliche langfristige Herausforderungen im Mietrecht sieht Bausback das altersgerechte Wohnen an. „Die demographische Entwicklung gebietet es dringend, in großem Stil die Voraussetzungen dafür zu schaffen. Rechtssicherheit insbesondere zur Verteilung der damit verbundenen Kosten gibt es aber derzeit nicht.“ Bausback mahnte daher eine eigene Regelung im BGB über Umbaumaßnahmen zu altersgerechtem Wohnen an.

### Gedenktafel

(PM Nr. 64/14 vom 13.05.2014)

#### **Präsentation der Gedenktafel zur Erinnerung an die jüdischen Kolleginnen und Kollegen in der bayerischen Justiz, die während der Herrschaft des Nationalsozialismus entrechtet, vertrieben, verfolgt oder ermordet wurden**

Der Amtschef des Bayerischen Justizministeriums Ministerialdirektor Dr. Walter Schön hat am 13. Mai im Beisein der Präsidentin der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern, Frau Dr. h.c. Charlotte Knobloch, im Rahmen einer Feierstunde eine Gedenktafel zur Erinnerung an die jüdischen Kolleginnen und Kollegen in der bayerischen Justiz präsentiert, die während der Herrschaft des Nationalsozialismus entrechtet, vertrieben, verfolgt oder ermordet wurden. Dr. Schön im Münchner Justizpalast bei diesem Anlass: „Wir gedenken heute der

Kolleginnen und Kollegen in der bayerischen Justiz, die während der Herrschaft des Nationalsozialismus 1933 bis 1945 als Juden entrechtet, verfolgt, vertrieben und ermordet wurden. Auf der Gedenktafel stehen 210 Namen für 210 Einzelschicksale. Jedes Leben, jedes Schicksal dieser Justizbediensteten und ihrer Angehörigen wäre ohne die Machtergreifung durch die Nationalsozialisten und die Vernichtungsmaschinerie gegen die jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger vollkommen anders verlaufen: normal - erfolgreich - glücklich! Jedenfalls hätte es in ihrer Hand gelegen, ihr Leben selbst zu gestalten."

Schön weiter: „Es handelt sich um die Namen von 210 Richtern, Staatsanwälten, Notaren, Justizinspektoren, Angestellten und Rechtsreferendaren, die allein aufgrund ihrer jüdischen Abstammung an ihrer weiteren Berufsausübung gehindert wurden. Nicht wenige von ihnen wurden später in Konzentrationslagern grausam ermordet. Andere entgingen diesem Schicksal durch Emigration oder Selbstmord. Mit unserer Gedenktafel wollen wir die Ausgrenzung, Entrechtung, Vertreibung und Vernichtung jüdischer Justizbediensteter und Notare in Bayern sowie ihr persönliches Leid und das ihrer Familien sichtbar machen.“

Die Tafel wurde von Mitarbeitern der Mayer'schen Hofkunstanstalt, welche sie auch hergestellt hat, im Bereich der Lichthalle des Münchner Justizpalastes an der östlichen Säule beim Ausgang zum Südvestibül angebracht.

20 |



Dr. Schön weiter: „Erinnerungen sind Brücken in die Vergangenheit und Leitplanken für die Zukunft. Um die Zukunft sinnvoll und richtig gestalten zu können, müssen wir uns mit der Vergangenheit auseinandersetzen. Wenn auch das Leben vorwärts gelebt wird – verstehen und entsprechende Lehren daraus ziehen können wir nur in der Rückschau. Die Tafel veranlasst uns aufzumerken, damit nicht in Vergessenheit gerät, was nie wieder passieren darf!“

Ministerialdirektor Dr. Schön erinnert mit Blick auf den sog. Schwabinger Kunstfund daran, dass das furchtbare Unrecht des Naziregimes uns bis heute nicht loslässt und wir verpflichtet sind, hier mit den Möglichkeiten, die ein Rechtsstaat hat, für Abhilfe zu sorgen. Ein Teil dieser Werke stand und steht im Verdacht, jüdischen

Eigentümern unter dem Druck der Verfolgung gegen einen Spottpreis abgepresst oder schlicht weggenommen oder aus Sammlungen als sogenannte „entartete Kunst“ entfernt worden zu sein.

Für die Fragen, die sich stellten, wenn sich solche Werke in privater Hand befinden habe unser Recht keine Instrumente, so Dr. Schön: „Ich bin deshalb sehr glücklich, dass es uns gelungen ist, mit der Task Force und der Einigung mit Herrn Gurllitt ohne Gesetz eine Lösung auf der Basis der Freiwilligkeit zu finden! Das deutsche Recht muss nach meiner festen Überzeugung aber für den Fall gerüstet sein, dass wieder derartige Schätze aufgefunden werden! Unser Haus hat deshalb einen Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht, der bei Bösgläubigkeit des Besitzers die Verjährung ausschließt. Deutschland muss auch in dieser Geschichte seiner historischen Verantwortung gerecht werden! Das sind wir den Opfern, nicht zuletzt auch denen, derer wir heute hier gedenken, mehr als schuldig!“

## Personalia

### RAK München: Neues Präsidium

Am 16.05.2014 hat der neu zusammengesetzte Kammervorstand in seiner ersten Vorstandssitzung das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München gewählt.

**Präsident:** Michael Then

**Vizepräsidenten:** Dr. Thomas Weckbach  
Gabriele Loewenfeld  
Dr. Thomas Kuhn  
Andreas von Máriaßy (Schriftführer)  
Rolf Pohlmann (Schatzmeister)

Der MAV gratuliert dem neuen Präsidium herzlich zur Wahl!

### Wolfgang Sailer neuer zweiter Schlichter

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die bei ihr eingerichtete, aber unabhängige Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft personell verstärkt. Der ehemalige Vorsitzende Richter am Bundesverwaltungsgericht **Wolfgang Sailer** wird als ständiger Vertreter **Dr. h. c. Renate Jaeger**, die seit 2011 zwischen Rechtsanwälten und Mandanten als Schlichterin tätig ist, in ihrer Arbeit unterstützen.

**Wolfgang Sailer** war in seiner richterlichen Laufbahn in der Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig - zunächst beim Verwaltungsgericht Berlin, später beim Oberverwaltungsgericht Berlin und zuletzt beim Bundesverwaltungsgericht, wo er 2002 den Vorsitz des 7. Revisionssenates übernahm.  
(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin 7/2014 vom 09.05.2014)

### DAV verleiht Maria-Otto-Preis an Laurel Bellows

Der Deutsche Anwaltverein hat am 7. Mai 2014 in einer feierlichen Veranstaltung die US-amerikanische Anwältin **Laurel G. Bellows** aus Chicago mit dem Maria Otto Preis des DAV ausgezeichnet.

Mit seinem Anwältinnenpreis ehrt der DAV in diesem Jahr erstmals eine Anwältin aus den Vereinigten Staaten. Frau Bellows hat sich insbesondere dadurch ausgezeichnet, dass sie sich schon früh für

Frauenrechte und für Anwältinnen einsetzte. Laurel Bellows ist eine von nur 5 Präsidentinnen der American Bar Association (ABA). Während ihrer Präsidentschaft hat sich Frau Bellows nicht nur um Berufspolitik gekümmert, sondern ein großes Augenmerk der Arbeit der ABA auf das „Human trafficking“ gelegt. „Ihr Engagement gegen menschlichen Sklavenhandel, auch in den USA, war beispielhaft“, so der Präsident des DAV, Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer.

Gemeinsam mit der ABA brachte sie ihre nationalen und internationalen Erfahrungen ein, um Führungskräfte zu unterstützen und Wirtschaft, Strafverfolgung, Menschenrechts- und Bürgerrechtsbewegungen zu verzahnen und gemeinsam für eine erfolgreiche Bekämpfung des Menschenhandels einzutreten. Mit Kampagnen in den Medien, öffentlichen Veranstaltungen, Einrichtung einer umfassenden Online-Datenbank, Förderung der Pro-bono-Vertretung von Opfern des Menschenhandels und Information und Ausbildung von Polizei, Staatsanwaltschaft, Richtern und zivilen Anwälten bei der Unterstützung befreiter Opfer wurde eine rechtliche Antwort auf den Menschenhandel geschaffen.

Eine weitere wichtige Leistung im Laufe ihrer 12-monatigen Amtszeit als Präsidentin der ABA war die Einrichtung der „ABA Gender Equity Task Force“. Deren Veröffentlichungen bezüglich des Geschlechtergefälles in der Anwaltschaft sollen Anwältinnen ermuntern, selbst für sich einzutreten und um Gleichberechtigung und gleiches Entgelt in ihren Unternehmen zu kämpfen.

Dr. Gary Smith, Geschäftsführer der American Academy in Berlin GmbH, würdigte ihre Arbeit in seiner Laudatio. Bei der Vorbereitung darauf sei er überrascht gewesen, wie viel ein Einzelner an engagierten Projekten durchführen kann. Auch habe Bellows sich immer wieder durchgesetzt. „Frau Bellows ist eine überaus beeindruckende Persönlichkeit“, so Smith.

In ihrer Erwiderung zeigte sich Bellows geehrt und stolz. Sie berichtete von ihren Aktivitäten. Bewegend beschrieb sie die moderne Sklaverei in den USA. Es gebe sie aber überall. Ihre Botschaft sei, sich darum zu kümmern.

Der Präsident des DAV machte in seinem Grußwort auf die Errungenschaften in der Bundesrepublik Deutschland auf dem Weg zu einer Gleichstellung von Mann und Frau aufmerksam, wie zum Beispiel das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG), das 1977 in Kraft getreten ist, aber auch darauf, dass eine tatsächliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern noch nicht erreicht wäre. Als Beispiel sei nur der „Equal Pay Day“ genannt: Erst am 21. März 2014 hat eine Frau in Deutschland im Schnitt so viel verdient wie ein Mann bis zum 31. Dezember 2013. Sie braucht also 80 Tage mehr, insgesamt fast 15 Monate, um den gleichen Lohn zu erhalten wie ein Mann in einem Jahr. „Mit der Verleihung des Maria-Otto-Preises möchten wir auch hierauf aufmerksam machen“, so Ewer.

Mit dem Maria-Otto-Preis ehrt der DAV seit dem Jahr 2010 Anwältinnen, die sich in besonderem Maße in Beruf, Justiz, Politik und Gesellschaft verdient gemacht und eine besondere Vorbildfunktion für Anwältinnen und Anwälte innehaben. Benannt ist der Anwältinnenpreis der Deutschen Anwaltschaft nach Rechtsanwältin Dr. Maria Otto, die erst nach ihrem hartnäckigen Betreiben 1922 durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz als erste deutsche Anwältin in München zugelassen wurde.

**Laurel G. Bellows**, geboren 1948 ist verheiratet und hat 4 Kinder. Sie ist eine erfahrene Wirtschaftsanwältin und seit 1974 als Rechtsanwältin tätig. Sie ist Gründerin und Geschäftsführende Direktorin der „The Bellows Law Group“ in Chicago, von 2012 bis 2013 Präsidentin der American Bar Association und damit erst die fünfte Frau von 137 Präsidenten und Präsidentinnen an der Spitze der ABA. Eine der wichtigsten Leistungen im Laufe ihrer 12-monatigen Amtszeit war die

Einrichtung der „ABA Gender Equity Task Force“, deren vier bahnbrechende Veröffentlichungen zum hartnäckigen Vorgehen gegen das Geschlechtergefälle in der Anwaltschaft die Anwältinnen ermuntern sollen, selbst für sich einzutreten und um Gleichberechtigung und gleiches Entgelt in ihren Unternehmen zu kämpfen. Bellows war Vorsitzende der ABA-Kommission für Frauen in der Anwaltschaft. Während ihrer Präsidentschaft bei der ABA engagierte sich Frau Bellows sehr gegen das „Human Trafficking“, eine moderne Form des Menschenhandels, der entgegen vieler Annahmen auch heute noch existiert.

Bellows war die zweite weibliche Präsidentin der Chicago Bar Association, einer Organisation mit mehr als 22.000 Mitgliedern, in der sie die Women's Alliance gründete und Präsidentin der Nationalen Konferenz der Verbandspräsidenten. Sie wurde zur starken Befürworterin des „Gehalts-Fairness Act“, einem Gesetz, das es Arbeitgebern verbietet, Arbeitnehmer dafür zu bestrafen, dass sie Informationen über ihr Gehalt austauschen. 1996 wurde sie als eine von Chicagos 100 einflussreichsten Frauen bezeichnet und 1997 war sie eine der Frauen in der Liste der 25 einflussreichsten arbeitenden Mütter im Land. Die Arbeit von Frau Bellows wurde durch zahlreiche Ehrungen und Auszeichnungen gewürdigt.

(Quelle: DAV PM Nr. 15/14 vom 8. Mai 2014)

## Leserbrief

### Schriftwechsel unter Kollegen

**In den Mitteilungen vom Mai 2014 haben wir unter dieser Rubrik einen Leserbrief des Kollegen Solloch zu doppeltem Schriftwechsel veröffentlicht. Nachfolgend lesen Sie eine Ergänzung von RA Dr. Ullmann.**

### Leserbrief - Schriftwechsel unter Kollegen (MAV-Mitteilungen Mai 2014, Seite 20)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die durchaus zutreffenden Ausführungen des Herrn Kollegen Solloch kann man noch ergänzen:

Statt der doppelten Zusendung von Schriftstücken per Fax kommt es in unserer Kanzlei wesentlich häufiger vor, dass uns Sendungen zunächst per Fax und dann nochmals mit einfacher Post zugehen, ohne dass dies bei der Faxsendung angekündigt wird. Bei rascher Arbeitsweise (die ich selbstverständlich bei allen Kanzleien voraussetze!) ist dies lästig, weil sich dann der Akt meistens in einem Diktatstapel befindet und von den Mitarbeitern zunächst im Aktenschränk und dann bei den Diktaten gesucht und erneut vorgelegt wird. In fast allen Fällen wird eine Sendung per Fax genügen, dann sollte dieses mit „nur per Fax“ gekennzeichnet sein. In den Fällen wo die doppelte Übersendung erforderlich ist, sollte man den Schriftsatz mit „per Fax und einfache Post“ kennzeichnen.

Ferner stellt sich bei überflüssiger doppelter Übersendung die Frage, ob beide inhaltliche identische Schriftstücke aufgehoben werden müssen oder nur das Fax oder nur das Original.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Wolfgang Ullmann  
Rechtsanwälte

## Kuriosa

### Das nehmen wir nicht persönlich ...

Diese „Serienbrief-Panne“ mit der besonders persönlichen Anrede erreichte die Vorsitzende des MAV :

betrifft alle Bürgerinnen und Bürger in Bayern.

«Grußformel» «Anrede\_2» «Titel\_1» «Nachname», wir würden gerne mit Ihnen über unser Anliegen sprechen und Möglichkeiten eines gemeinsamen Vorgehens erörtern. Für eine Terminvereinbarung können Sie sich gerne telefonisch oder per Email an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

## 22 | Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Verkehrsanwälte.

### Verkehrsanwälte Info

#### Deutscher Anwaltstag 2014 in Stuttgart:

Gemeinsame Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft und des Ausschusses Verkehrsrecht sowie der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht am 26.06.2014 von 13.30 bis 18.00 Uhr

Die Arbeitsgemeinschaft und der Ausschuss Verkehrsrecht sowie die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht veranstalten am 26.06.2014 in der Liederhalle, Raum 20, in Stuttgart im Rahmen des Deutschen Anwaltstages eine gemeinsame Veranstaltung mit dem Titel "Wenn es in der Regulierung klemmt – Tipps von erfahrenen Praktikern zum Verhalten gegenüber Versicherungen". Aus versicherungsrechtlicher Sicht wird u.a. Herr Rechtsanwalt Arno Schubach aus Koblenz referieren. Die verkehrsrechtliche Betrachtungsweise übernimmt Herr Rechtsanwalt Martin Diebold aus Tübingen. Moderieren wird die Veranstaltung Frau Rechtsanwältin Monika Maria Risch aus Berlin.

#### Geschädigter muss kein höheres Restwertangebot des Schädigers abwarten/Schätzung des "Normaltarifs" auf der Grundlage des arithmetischen Mittelwerts zwischen Schwacke-Mietpreisspiegel und Fraunhofer-Liste

Das Amtsgericht Pforzheim hat durch Urteil vom 27.03.2014 – Az: 13 C 21/14 – entschieden, dass der Geschädigte nicht gegen seine Schadensminderungspflichten verstößt, wenn er kurze Zeit nach der Übersendung des Sachverständigengutachtens sein Fahrzeug veräußert. Da ihn als Geschädigten keine Verpflichtung trifft, dem Schädiger oder dessen Versicherung das Gutachten mit Restwertschätzung zu übermitteln, kann ihn erst recht keine Pflicht treffen, nach Übermittlung des Gutachtens einen bestimmten Zeitrahmen abzuwarten, bis er auf Grundlage des Sachverständigengutachtens sein Fahrzeug verkauft, und dem Schädiger somit Gelegenheit zu geben, ein höheres Restwertangebot vorzulegen.

Das AG Pforzheim schätzt unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des OLG Karlsruhe den als "Normaltarif" bezeichneten Mietpreis auf der Grundlage des arithmetischen Mittelwertes zwischen dem Wert des Schwacke-Mietpreisspiegels und dem Marktpreisspiegel des Fraunhofer-Instituts. Diese Methode erscheint nach derzeitigem Erkenntnisstand am ehesten geeignet, die in Rechtsprechung und Literatur im Einzelnen aufgezeigten Mängel, die beiden Listen innewohnen, auszugleichen und so zu einem der tatsächlichen Anmietungssituation eines "Normalkunden" am ehesten vergleichbaren Ergebnis zu kommen. Sowohl die Schwacke-Liste als auch die Fraunhofer-Liste weisen Mängel auf, die es weniger sachgerecht erscheinen lassen, ausschließlich eine der beiden Listen als Schätzungsgrundlage heranzuziehen.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2014\\_09\\_p2.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_09_p2.pdf)

### Ersatz von Dolmetscherkosten

Das Amtsgericht Freudenstadt kommt in seinem Urteil vom 20.03.2014 – Az: 4 C 479/13 – zu dem Ergebnis, dass die Kosten für die Übersetzung der Schilderung eines ausländischen Fahrers in die deutsche Sprache, um die im deutschen Sprachraum erfolgende Unfallabwicklung durchführen zu können, als Kosten der Rechtsverfolgung vom Schädiger zu erstatten sind. Sie sind für eine ordnungsgemäße Rechtsverfolgung erforderlich. Damit der Anwalt seine Arbeit sachgerecht erledigen konnte, war die Übersetzung der Aussage des polnischen Fahrers notwendig.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2014\\_09\\_p1.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_09_p1.pdf)

## Neues vom DAV

FREIHEIT 65. Deutscher Anwaltstag  
GESTALTEN 26.–28. Juni 2014 in Stuttgart

### Deutscher Anwaltstag 2014

Mit dem 65. Deutschen Anwaltstag wird die größte und bunteste Veranstaltung des Jahres für Anwältinnen und Anwälte vom 26. bis 28. Juni 2014 in Stuttgart stattfinden. Der Anwaltstag bietet Ihnen:

- ein umfangreiches Fortbildungsprogramm für Anwältinnen und Anwälte in 50 einzelnen Veranstaltungen (u.a. mindestens 4 FAO-relevante Zeitstunden im Verkehrs-, Versicherungs-, Miet-, Straf-, IT-, Urheber- und Medienrecht usw.)
- die Möglichkeit, Rechtspolitik live zu erleben: Auf der zentralen Eröffnungsveranstaltung am 26. Juni 2014 ab 9.30 Uhr werden wir neben vielen hochrangigen Rechtspolitikern auch den Bundesjustizminister begrüßen. Einen besonderen Akzent wird der Herausgeber der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, Dr. Frank Schirrmacher, als Festredner setzen.
- einen Live Hacking Event im Rahmen der Schwerpunktveranstaltung am 27. Juni 2014 ab 9.15 Uhr; im Anschluss diskutieren Datenschutzexperten im Rahmen einer Podiumsdiskussion zur „Privatheit zwischen Schutzgut und digitaler Währung“.

Außerdem erwartet Sie: Ein spezielles Tagesprogramm für Berufseinsteiger am 25. Juni 2014, die Bürofachausstellung Advotec, viele



gesellige Veranstaltungen zum Austauschen und Netzwerken, das traditionelle Golfturnier am 25. Juni 2014 und für alle Freizeitkicker das DAV-Fußballturnier am 28. Juni 2014.

Auf der neuen Facebook-Fanpage (<https://www.facebook.com/anwaltstag>) werden bis Juni noch zwei Dauerkarten für den Anwaltstag inkl. Zuschuss zu Reise- und Übernachtungskosten verlost.

Und nicht vergessen: Für Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine ist der Tagungspreis reduziert! Alle weiteren Informationen, Programm und Online-Anmeldung unter: [www.anwaltstag.de](http://www.anwaltstag.de)

Um Ihnen bei der Themenvielfalt einen besseren Überblick über einzelne Veranstaltungen zu verschaffen, finden Sie Informationen und die detaillierten Beschreibungen der Veranstaltungen in alphabetischer Reihenfolge unter [www.anwaltstag.de](http://www.anwaltstag.de).

### Die App zum Anwaltstag – mobil unterwegs auf dem Deutschen Anwaltstag 2014

Alle Informationen rund um den 65. Deutschen Anwaltstag finden Sie ab sofort auch mit der aktuellen Anwaltstag-App. Die App ist Ihr persönlicher, virtueller Wegweiser durch die Veranstaltung; mit ihr finden Sie sich sowohl am Veranstaltungsort als auch im Programm zurecht und haben alle Infos immer griffbereit und aktuell dabei. Dank der praktischen Suchfunktion sind Fragen zur Veranstaltung schnell beantwortet. Neu und ideal für die individuelle Planung des Anwaltstages: Mit der Funktion „Mein DAT“ können Sie sich Ihr ganz persönliches Programm für den Anwaltstag zusammenstellen.

Die App steht für Sie im App Store (iOS) und im Google Play Store (Android) zum Download bereit.

Das Programm des Anwaltstages und nähere Informationen finden Sie unter: [www.anwaltstag.de](http://www.anwaltstag.de).

### Satzungsversammlung: Verbot der doppelten Treuhand im Mandat

Die 5. Satzungsversammlung hat in ihrer 6. Sitzung am 5. Mai 2014 die doppelte Treuhandtätigkeit von Rechtsanwälten in einem laufenden Mandat verboten. In § 3 Abs. 1 BORA zur Regelung widerstreitender Interessen wurde ein zusätzlicher Satz 2 eingefügt, der frühestens zum 1. November 2014 in Kraft treten wird. Außerdem hat die Satzungsversammlung eine Resolution zur allgemeinen Fortbildungspflicht verabschiedet. Der Gesetzgeber wird gebeten, der Satzungsversammlung die Kompetenz zur Ausgestaltung der Fortbildungspflicht nach § 43a Abs. 6 BRAO zu geben. Der Wortlaut des zukünftigen neuen § 3 Abs. 1 BORA ist unter [www.anwaltsblatt.de](http://www.anwaltsblatt.de) abrufbar. Das Anwaltsblatt wird im Juni-Heft noch über die 6. Sitzung berichten.

### DAV: Verbot der Anwalts-Arzt-Partnerschaft in § 59a Abs. 1 BRAO verfassungswidrig

Der Deutsche Anwaltverein hält den Vorlagebeschluss des BGH vom 16. Mai 2013 (II ZB 7/11) zur Verfassungswidrigkeit des Verbots einer Anwalts-Arzt-Partnerschaft für begründet. Das Verbot der beruflichen Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Angehörigen anderer freier Berufe verletze die Berufsfreiheit und den allgemeinen Gleichheitssatz, heißt es in der vom Verfassungsrechtsausschuss und vom Berufsrechtsausschuss erarbeiteten DAV-Stellungnahme Nr. 21/2014 (<http://anwaltverein.de/downloads/SN21-14.pdf>) gegenüber dem Bundesverfassungsgericht. Das Verbot sei weder geeignet noch erforderlich, um die anwaltliche Unabhängigkeit und den hinreichenden Schutz des vertrau-

ensvollen Mandatsverhältnisses sicherzustellen. Der Deutsche Anwaltverein weist darauf hin, dass die Vorschrift auch berufspolitisch überholt ist. Er hält es für sachgerecht und angemessen, in einer Generalklausel materielle Kriterien für die Zulässigkeit einer interprofessionellen Sozietät zu regeln und so eine sachgerechte Vertretung der Mandanten sicherzustellen.

### PKH im Strafverfahren ist noch ausbaufähig

Dass der EU-Gesetzgeber sich der vorläufigen Prozesskostenhilfe (PKH) im Rahmen einer Richtlinie annimmt ist begrüßenswert – eine verbindliche Regelung der gesamten PKH im Strafverfahren wäre jedoch wünschenswert gewesen. Zu dem Ergebnis kommt der Strafrechtsausschuss des DAV in seiner Stellungnahme 26/2014 zum Richtlinienvorschlag über vorläufige Prozesskostenhilfe bei Freiheitsentzug und in Verfahren zur Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls COM(2013) 824 final und zur Empfehlung zum Recht auf Prozesskostenhilfe in Strafverfahren für Verdächtige oder Beschuldigte C(2013) 8179 final. Der DAV bedauert, dass die Kommission erst nach 48 Monaten prüfen will, ob über die unverbindliche Empfehlung herausgehender Bedarf nach verbindlichen Maßnahmen zur Prozesskostenhilfe im Strafverfahren besteht. Kritisch wird außerdem gesehen, dass die in der Empfehlung festgelegten Bewilligungskriterien für die Prozesskostenhilfe im Strafverfahren von einer Bedürftigkeitsprüfung und/oder von einer Prüfung des Rechtspflegeinteresses nach nationalem Recht abhängig gemacht werden, so dass restriktive nationale Praktiken das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand insoweit leerlaufen lassen können. Darüber hinaus hält der DAV eine einheitliche Bestimmungsgrundlage der Mindestvergütung für Rechtsanwälte für unbedingt erforderlich – nur so kann sichergestellt werden, dass die Höhe der getragenen Anwaltsgebühren nicht die Qualität der Strafverteidigung beeinflussen kann. Dies stünde auch im Gleichgewicht mit den in der Empfehlung vorgesehenen besonderen Qualitätsanforderungen an sog. „Prozesskostenhilfeeanwälte“.

<http://anwaltverein.de/downloads/depeschen/2014/Depesche-19.pdf>

### DAV-Symposium zur Reform der Tötungsdeliktensnormen: Initiative des DAV begrüßt

Der Präsident des DAV, Prof. Dr. Ewer, konnte gestern auf dem DAV-Symposium zur Reform der Tötungsdeliktensnormen viele hochkarätige Vertreter der Bundes- und Landesjustiz, Justizverwaltungen, der Generalbundesanwaltschaft und Gesetzgebung, darunter auch die rechtspolitische Sprecherin der Linken, Halina Wawzyniak sowie die Präsidentin des Deutschen Juristinnenbundes und den Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes, begrüßen. Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko Maas, war persönlich zur Veranstaltung gekommen und kündigte an, die Tötungsdelikte im Strafgesetzbuch auf den Prüfstand zu stellen. Er dankte dem DAV für seine Initiativstellungnahme, welche zur Diskussion des Themas in der Öffentlichkeit geführt hatte und auf dem Symposium diskutiert wurde. Maas kündigte eine Expertenkommission zur Reform an, in der auch zwei Vertreter des DAV mitwirken werden.

Zu dem Reformvorhaben sprachen auch die Staatssekretärin im Ministerium der Justiz des Saarlandes, Dr. Anke Morsch, der Vorsitzende Richter am BGH, Prof. Thomas Fischer, Karlsruhe, der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Herr Oberstaatsanwalt Dr. Christoph Frank, Freiburg, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Albin Eser, MCJ Max-Planck-Institut, Freiburg, der Vorsitzende Richter am Landgericht a.D., Prof. Dr. Ulrich Baltzer, Frankfurt a. Main, Prof. Dr. jur. Klaus Bernsmann, Bochum, Prof. Dr. Petra Velten, Universität Linz/Österreich sowie Prof. Dr. med. habil. Hans-Ludwig Kröber. Durch die hochkarätigen Referenten konnte die Reform der Tötungsdeliktensnormen aus verschiedenen Sichtweisen beleuchtet werden. Zur DAV-Veranstaltung:

<http://www.davblog.de/video-reform-des-toetungsrechts/>

## Praxisleitfaden für Anwaltstätigkeit vor dem EGMR

Wenn Rechtsanwälten durch die teils recht technischen Fahrwasser der Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geholfen wird, kommt das letztlich vor allem den betroffenen EU-Bürgern zugute. Dies ist der Kommentar des EGMR-Präsidenten Spielmann zu dem Praxisleitfaden für Anwälte vor dem EGMR (nur auf Englisch [http://www.ccbe.eu/fileadmin/user\\_upload/NTCdocument/EN\\_Guide\\_CEDHpdf1\\_1398240213.pdf](http://www.ccbe.eu/fileadmin/user_upload/NTCdocument/EN_Guide_CEDHpdf1_1398240213.pdf) und Französisch [http://www.ccbe.eu/fileadmin/user\\_upload/NTCdocument/FR\\_Guide\\_CEDHpdf2\\_1398240213.pdf](http://www.ccbe.eu/fileadmin/user_upload/NTCdocument/FR_Guide_CEDHpdf2_1398240213.pdf) verfügbar), den der Europäische Dachverband der Anwaltschaften CCBE (<http://www.ccbe.eu/index.php?id=12&L=3>) am 23. April 2014 veröffentlicht hat. Darin sind Informationen zu grundrechtsbezogenen Verfahren vor nationalen Gerichten, vor dem EGMR sowie zur Durchsetzung von EGMR-Urteilen enthalten. Diese Informationen sind laut CCBE-Präsident Bulgarelli besonders vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des neuen Artikels 47 der Verfahrensordnung ([http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/EN/Verfahrensordnung\\_des\\_Gerichtshofs.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/EN/Verfahrensordnung_des_Gerichtshofs.pdf?__blob=publicationFile)) des EGMR wertvoll, wonach Individualbeschwerden vor dem EGMR erhöhten Anforderungen unterworfen werden. Konkret thematisiert der Leitfaden, in welchem Verfahrensstadium vor nationalen Gerichten Menschenrechtsverletzungen auf Grundlage der EMRK geltend gemacht werden sollten, wie eine Beschwerde vor dem Gericht einzureichen ist, sowie welche Rolle einem Anwalt nach Erlass eines Urteils zukommt.

## DAV fordert Abschaffung der Optionspflicht

Der DAV hat zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes Stellung (<http://anwaltverein.de/downloads/DAV-SN22-14StaatsangehoerigkeitsG.pdf>) genommen. Er fordert weiterhin (vgl. DAV-Stellungnahme Nr. 24/2010 <http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN24-10.pdf>), die für ius-soli-Deutsche geltende Optionsregelung zu streichen.

Der DAV hält es nicht für gerechtfertigt, wegen einer sehr kleinen Personengruppe, die noch der Optionspflicht unterliegen würde, einen enorm teuren Prüfapparat der Verwaltung aufrecht zu erhalten. Außerdem befürchtet der DAV, dass der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf, da er in § 29 Abs. 1a Nr. 1 und 2 mit den Tatbestandsmerkmalen „gewöhnlicher Aufenthalt“ und „Schulbesuch“ (sehr) unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, fruchtbarer Boden für jahrelange Rechtsstreitigkeiten sein könnte.

## Vorschläge für eine Änderung des deutschen Rechts in Umsetzung des EuGH-Urteils vom 7. November 2013 in der Rs.C-72/12 (Altrip)

Der DAV fordert aufgrund des Urteils des EuGH vom 7. November 2013 (Gemeinde Altrip) in einer Initiativstellungnahme eine Änderung der §§ 4 und 5 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes.

Er schlägt vor, eine klarstellende Ergänzung aufzunehmen, aus der hervorgeht, dass die Anwendung des § 46 VwVfG in den nicht von § 4 Abs. 1 Satz 1 des Regelungsvorschlags erfassten Fällen unberührt bleibt. Die derzeitige Regelung entspricht dem Gebot einer hinreichend bestimmten und klaren Richtlinienumsetzung nicht. Der DAV regt an, die Übergangsvorschrift des § 5 Abs. 1 UmwRG dahingehend zu ändern, dass die durch das Gesetz begründeten Klagerechte auch auf solche behördlichen Zulassungsverfahren Anwendung finden, die zwar vor dem 25. Juni 2005 eingeleitet, aber erst nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden.

Zur Stellungnahme: <http://anwaltverein.de/downloads/DAVSN23-14.pdf>

## DAV fordert rechtspolitische Diskussion über Rahmen nachrichtendienstlicher Tätigkeit

Der DAV begrüßt in seiner Stellungnahme 25/2014 (<http://anwaltverein.de/downloads/DAV-SN25-14.pdf>) ausdrücklich, dass der Deutsche Bundestag den „NSA-Untersuchungsausschuss“ eingesetzt hat und die so angestoßene gesellschaftliche und rechtspolitische Debatte über die nachrichtendienstliche Tätigkeit auch der deutschen Dienste. Das umfasst ihren Nutzen, ihre Grenzen, ihre Bindung an Recht und Gesetz, sowie ihre effektive Kontrolle. Maßstab für diese Diskussion kann und muss u. a. die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsrechtlichen Ausgestaltung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und das EuGH-Urteil zur Vorratsdatenspeicherung vom 8. April 2014 sein.

## Frauen in Führungspositionen: Die Umstände müssen sich verändern, nicht „die“ Frauen

Männer sind motorisch im Vorteil, Frauen hingegen sprachlich gewandter und besser im sozialen Umgang mit ihren Mitmenschen. Dies wurde beim internationalen DAV-Forum Women Leaders Today and Tomorrow, das am 8. Mai 2014 in Berlin stattfand, von Hirnforscher Prof. Dr. Dr. Manfred Spitzer aus neurowissenschaftlicher Sicht bestätigt. Frauen sind also bestens dafür ausgerüstet, Führungspositionen auszufüllen. Warum sind weibliche Managing Partner in Großkanzleien und Unternehmen dann immer noch die Ausnahme? – Und das nicht nur in Deutschland, sondern auch in den USA und Großbritannien, wie Laurel Bellows (Anwältin und Immediate Past President der American Bar Association) und Christina Blacklaws (Anwältin und Präsidiumsmitglied der Law Society of England and Wales) berichteten. Die Arbeitsbedingungen und die Kultur in Unternehmen sind nach wie vor auf die Bedürfnisse von Männern ausgerichtet. Dies machte Renate Künast, Vorsitzende des Ausschusses Recht und Verbraucherschutz im Bundestag, deutlich. Wie dies geändert werden kann, wurde auf dem Forum lebhaft diskutiert. Das Forum ist auf der Seite des DAV-Blogs für Sie dokumentiert.

## EU überprüft MwSt-Rechtsvorschriften für öffentliche Einrichtungen und Steuerbefreiungen für gemeinnützige Tätigkeiten

Der DAV-Ausschuss Steuerrecht hat sich in seiner aktuellen Stellungnahme (20/2014) zum Konsultationspapier der EU-Kommission zur „Überprüfung bestehender MwSt.-Rechtsvorschriften zu öffentlichen Einrichtungen und Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten“ geäußert. Der DAV begrüßt das Ansinnen der Europäischen Kommission, die entsprechenden Vorschriften zu überprüfen. Darüber hinaus befürwortet der DAV die Beibehaltung der in den Art. 132, 133, 134 MwStSystRL enthaltenen Regelungen einschließlich der Möglichkeit der unterschiedlichen Besteuerung der öffentlichen Hand und des Non-Profit-Sektors einerseits sowie der kommerziellen Unternehmungen andererseits, da sich diese Unterscheidung gerade auf die verschiedenartigen Angebotsrichtungen begründet und der nationale Gesetzgeber die Steuerbefreiungen nach Art. 133 MwStSystRL je nach Angebotsstruktur im jeweiligen Mitgliedsstaat unterschiedlich ausgestalten kann. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Stellungnahme <http://anwaltverein.de/downloads/DAV-SN20-14neu.pdf>.

## Anwaltsauskunft Video: An der Leiche mit Mark Benecke

Er ist Tattoo-Liebhaber, Vampir-Freund und Kriminalbiologe: Dr. Mark Benecke untersucht hauptberuflich Leichen. Für die jüngste Folge des „Ortstermins“ hat ihm die Deutsche Anwaltsauskunft dabei über die Schulter geblickt. Benecke spricht über seine Arbeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Wenn die Staatsanwaltschaft oder Angehörige von Toten ihn bestellen, sichert er die objektiven Spuren am

Tatort und untersucht sie anschließend im Labor – Insekten inklusive. „Maden sind viel zu dumm, um zu lügen“, erklärt Dr. Mark Benecke die Relevanz der Untersuchung dieser Tiere. So lasse sich an ihnen beispielsweise die Leichenliegedauer bestimmen.

Skurril seien alle Fälle, an denen er arbeite, sagt Benecke und zeigt ein rationales Verständnis seines Berufs: „Die Welt ist, wie sie ist. Verrückt und bunt und gut und schlecht und dick und dünn. Daran kann ich als Kriminalbiologe nichts ändern“. Das was er tun könne sei die Sicherung der Spuren, um so zur Wahrheitsfindung beizutragen.

Das Video finden Sie unter <http://anwaltauskunft.de/magazin/gesellschaft/strafrecht-polizei/484/ortstermin-an-der-leiche-mit-mark-benecke/>

## Buchbesprechungen

**Firsching/Graf: Nachlaßrecht, Handbuch der Rechtspraxis, Band 6, 10. Auflage 2014, 833 + XX Seiten, in Leinen, Verlag C. H. Beck, Euro 99,00, ISBN 978-3-406-66252-2**

Der bewährte Band zum Nachlaßrecht aus der Reihe „Handbuch der Rechtspraxis“ ist nun in zehnter Auflage erschienen. Kennzeichen der in dieser Reihe erschienenen Werke ist es, eine Kombination aus systematischer Darstellung und Formularbuch zu bieten. Der Rechtsanwender erfährt so, wie die Rechtsnormen in der Praxis angewendet werden und erhält dadurch leichteren Zugang zu einer bestimmten Materie. Auch kann mit dieser Art der Darstellung vermieden werden, daß infolge der theoretischen Beschäftigung mit Vorschriften Fehlvorstellungen über die Praxis eines Rechtsgebiets entstehen.

Das handliche Werk im Lexikonformat ist hochwertig verarbeitet, die Stärke des Papiers genau richtig gewählt, um den gefürchteten „dicken Wälzer“ zu vermeiden, aber dennoch stabil genug für häufiges Blättern. Jedoch wurde eine relativ kleine Schriftgröße gewählt, was längeres Lesen etwas erschwert. Auch wäre die Beigabe einer CD wünschenswert, auf der sich die im Buch vorgestellten Muster zur weiteren Bearbeitung am PC befinden.

Inhaltlich ist an diesem Band, der sich mittlerweile als Standardwerk für Juristen aller Professionen (Rechtsanwälte, Richter, Notare, Rechtspfleger) etabliert hat, hingegen kaum etwas zu kritisieren. Auch der Aufbau überzeugt, so daß in der Neuauflage keine strukturellen Veränderungen der Gliederung und Darstellung vorgenommen wurden.

Das Werk hat den Rechtsstand September 2013. Dies bedeutet, daß in dieser Auflage das FamFG, das GNotKG sowie andere wichtige Neuregelungen und Reformen, auch auf dem Gebiet des Erbschaftssteuerrechts, durchgehend eingearbeitet sind. Bereits berücksichtigt wurde auch die Europäische Erbrechtsverordnung, die für die Erbfolge nach Personen, die ab dem 17.08.2015 verstorben sind, Anwendung findet.

Dr. Hans Lothar Graf, der Alleinautor dieser Auflage, war, bevor er 2009 seine Zulassung als Rechtsanwalt erhielt, als Vorsitzender Richter am LG München I tätig, so daß er das Nachlaßrecht sowohl aus der Perspektive des Richters als auch des Anwalts kennt. Deshalb konnte er seine Erfahrungen aus der Anwaltstätigkeit einbringen, um verstärkt Hinweise für die anwaltliche und notarielle Beratungspraxis zu geben. Aber auch für Richter und Rechtspfleger finden sich zahlreiche Hilfen und Anregungen eines ehemaligen Kollegen.

Die umfassende Darstellung der Materie macht es überflüssig, die einzelnen Gebiete aufzulisten, die der Band abdeckt. Vom Aufbau her wird

zunächst das materielle Erbrecht behandelt und sodann auf die Organe der Rechtspflege in Nachlaßsachen eingegangen. Danach werden das Verfahren in Nachlaßsachen im Allgemeinen sowie einzelne Nachlaßverfahren besprochen. Abschließend ist der Erbschaftssteuer ein eigener Teil gewidmet. In insgesamt sieben Anhängen finden sich solche erbrechtlich relevanten Bestimmungen, die mitunter nicht ganz leicht zu finden sind bzw. die oftmals vergessen werden, aber gleichwohl sehr wichtig werden können, so z. B. Vorgaben über die Bewertung von Gebäuden.

Da der Autor die Verhältnisse in München genau kennt, ist das Werk für die in der Landeshauptstadt tätigen Kolleginnen und Kollegen ganz besonders zu empfehlen. Zwar muß ein Band mit gut 800 Seiten, der sich dem gesamten Nachlaßrecht widmet, an der einen oder anderen Stelle knapp und oberflächlich gehalten sein. Jedoch ist auch die Schwerpunktsetzung gelungen; sie entspricht den Bedürfnissen der Rechtsanwender. Damit stellt dieses Handbuch erprobtes Praxiswissen zur Verfügung, das die Arbeit im Erbrecht ganz erheblich erleichtern kann. Wer, an welcher Stelle auch immer, mit dem Nachlaßrecht befaßt ist, wird deshalb nur schwer auf diesen nun wieder aktuellen Band verzichten können.

Rechtsanwalt Dipl. Kfm. Wolfgang Nieberler, München

**Hassel / Gurgel / Otto (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Sozialrecht 4. Auflage 2013. 1636 S. Gebunden Buch inkl. Online-Nutzung. Inklusive eBook Luchterhand, Euro 129,00 ISBN 978-3-472-08518-8**

Arbeitsrechtliche Mandate weisen immer wieder Berührungspunkte mit dem Sozialrecht auf. Zu denken ist hier an einen Arbeitsunfall, Stichwort gesetzliche Unfallversicherung SGB VII, oder an berufliche Rehabilitationsmaßnahmen (SGB IX), bis hin zum Schwerbehindertenrecht oder auch Arbeitslosengeld und Arbeitsförderung nach SGB III.

Genau hier setzt der Titel: Handbuch des Fachanwaltes für Sozialrecht aus dem Luchterhand Verlag an. Im Jahr 2014 ist das Werk in 4. Auflage erschienen und befindet sich auf dem Gesetzgebungsstand von Mai 2013. Das Autorenteam setzt sich aus Rechtsanwälten und Richtern zusammen.

Inhaltlich geht das Handbuch des Fachanwaltes für Sozialrecht weit über die eingangs angerissenen Themen hinaus. Die Leserschaft wird im ersten Kapitel über den Inhalt des Ersten Sozialgesetzbuches informiert, also über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch, Grundsätze des Leistungsrechts, Mitwirkung des Leistungsberechtigten, Verfahrensgrundsätze und über die Aufhebung von Verwaltungsakten.

Das Kapitel, gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, gibt Auskunft über (geringfügig) abhängig Beschäftigte und selbstständige Tätigkeit, Beitragsrecht und Meldepflicht des Arbeitgebers und die Betriebsprüfung. Im dem dritten Kapitel werden die sozialgerichtlichen Verfahren abgehandelt. Hier werden die Verfahrensbeteiligten, die Klagearten und deren Voraussetzungen, Ablauf des Klageverfahrens, Verfahren vor dem Landessozialgericht und Bundessozialgericht, Vollstreckung, einstweiliger Rechtsschutz und überlange Verfahrensdauer thematisiert. Die nachfolgenden Kapitel beschäftigen sich mit der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitsförderung, der gesetzlichen Krankenversicherung, Vertragsarztrecht, Sozialvergaberecht, Rentenversicherung, gesetzliche Unfallversicherung, Rehabilitationsrecht, Schwerbehindertenrecht, soziales Entschädigungsrecht, Pflegeversicherung, Sozialhilfe, Asylbewerberleistungsgesetz, Elterngeld sowie Kosten und Gebühren.

Das Handbuch des Fachanwaltes für Sozialrecht, ist in einer klaren und verständlichen Sprache verfasst, und schlägt Schneisen in das Sozialrecht. Dadurch ist die Leserschaft in der Lage, sich schnell und prozess-

orientiert in ein neues Rechtsthema einzuarbeiten. An der einen oder anderen Stelle würde man sich eine deutlich ausführlichere Diskussion von Praxisproblemen wünschen. Der Fußnotenapparat verweist aber glücklicherweise auf weiterführende Literatur. Schaubilder und Tabellen ermöglichen eine zügige Informationserfassung. Über 50 Muster zu Klagen und Schriftsätzen runden das Erscheinungsbild ab.

In Summe haben die Herausgeber, Rupert Hassel, Dr. Detlef Gurgel, Dr. Sven-Joachim Otto mit dem Handbuch des Fachanwaltes für Sozialrecht einen sehr guten Wegweiser für das Sozialgesetzbuch auf den Weg gebracht. Als Zielgruppe kommen nicht nur Sozialrechtler auf ihre Kosten, sondern auch Rechtsanwälte, die arbeitsrechtliche Mandate bearbeiten, und dabei sozialrechtliche Aspekte berücksichtigen müssen.

**Rechtsanwalt Christian Koch**, München

**Münchener Prozessformularbuch,  
Band 1: Mietrecht  
4. Auflage 2013. Buch mit CD/DVD  
mit CD-ROM. XXIV, 1106 S. In Leinen  
Verlag C. H. Beck, Euro 129,00,  
ISBN 978-3-406-62941-9**

Klassenbester im Bereich prozessrechtliche Formulare im Wohnraummietrecht. Auf diese knappe Formel konzentriert sich das Werk, Münchener Prozessformularbuch Mietrecht, aus dem C.H. Beck Verlag.

Das Werk ist in 4. Auflage erschienen und befindet sich auf dem Stand Juni 2013. Ein mehrköpfiges Autorenteam, bestehend aus Rechtsanwälten und Richtern, versorgt die Leserschaft mit unzähligen Mustern für mietrechtliche Sachverhalte.

Eingearbeitet ist das Mietrechtsänderungsgesetz vom 11.3.2013, allerdings nicht das 2. KostRMoG. Neu behandelt werden die Themen Auswirkungen der Zwangsverwaltung und der Insolvenz auf das Mietrecht.

Die Hauptkapitel unterteilen sich in Klagen vor bzw. ohne Abschluss eines Mietvertrages, Klagen aus dem begründeten und noch nicht beendeten Mietvertrag, Klagen nach Beendigung des Mietvertrages, sonstige Verfahren und Anträge, Besonderheiten bei Mietverhältnissen in der Zwangsverwaltung und abschließend werden die Besonderheiten bei Mietverhältnissen in der Insolvenz behandelt.

Das Prozessformularbuch stellt sich als schier unerschöpfliche Quelle für Prozessformulare im Wohnraummietrecht dar. Es gibt Klagemuster auf Schadensersatz wegen Abbruchs von Verhandlungen, oder Klagen auf Schadens-

ersatz wegen unrichtiger zum Abbruch führender Angaben, Klagemuster auf Zahlung abgerechneter Betriebskosten bei vermieteter Eigentumswohnung, Vollsteckungsgegenklage gegen Rückzahlungsklage des Mieters bezüglich Betriebskostenvorauszahlung und nach erteilter Abrechnung, Stufenklage auf Auskunft und Unterlassung der Untervermietung, hilfsweise Beendigung des Untermietvertrages, Klage auf Beseitigung im Falle auftretenden Schimmels oder auch ein Klagemuster auf Überlassung von Belegkopien bei Betriebskostenabrechnungen.

Kurzum, es gibt wohl kaum einen Fall, der nicht mit einem entsprechenden Muster abgedeckt wäre.

In bewährter Manier sind die Formularmuster mit Anmerkungen versehen, die die einzelnen Formularelemente aus prozesstaktischer und materiellrechtlicher Sicht erläutern. Dadurch gewinnt der Rechtsanwalt einen nicht zu unterschätzenden Zeitvorteil, weil die zeitraubende Recherche im Kommentar und weiterer Fachliteratur entfallen kann. Zumindest gewinnt der Leser aber einen ersten Eindruck über rechtliche Relevanz und gegebenenfalls Brisanz des Sachverhaltes.

Das Buch berücksichtigt je nach Muster, auch die Sichtweise des Vermieters oder Mieters.

Die Kommentierungen sind in einem verständlichen Stil verfasst. Eine weitere Arbeitserleichterung stellt die beiliegende CD dar, auf der die Muster abgerufen werden können.

Abschließend ist festzustellen, dass sich das Prozessformularbuch gleichermaßen für Einsteiger und Fortgeschrittene eignet, und einen spürbaren Bearbeitungsvorteil in der alltäglichen Praxis liefert.

**Rechtsanwalt Christian Koch**, München

## Bildnachweis:

→ Titelbild: München, Neptunbrunnen  
Foto © MAV GmbH

→ S. 20, Gedenktafel  
Foto © Sabine Prinz

→ Abbildungen Kulturprogramm  
**siehe jeweilige Bildunterschriften**

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

# Impressum

## Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.  
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

**Druck** panta rhei c.m,  
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

**Auflage** 3.800 Exemplare | 10 x jährlich  
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

**MAV Münchener AnwaltVerein e.V.**  
Die Geschäftsstellen

## I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München  
**Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr**

**Telefon** 089. 295 086

**Telefondienst** 9.00-11.30 Uhr

**Fax** 089. 291 610-46

**E-Mail** geschaeftsstelle@  
muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

## II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

**Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr**

**Telefon** 089. 558 650

**Telefondienst** 9.00-12.30 Uhr

**Fax** 089. 55 027 006

**E-Mail** info@  
muenchener-anwaltverein.de

[www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)

## Postbank München

IBAN: DE59700100800076875801

BIC: PBNKDEFFXXX

## Anzeigenredaktion:

**Claudia Breitenauer** (verantwortlich)

Karolinenplatz 3, Zi. 207, 80333 München

**Telefon** 089. 55 26 33 96

**Fax** 089. 55 26 33 98

**E-Mail** c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

## Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den **darauf folgenden Monat.**

## Münchener Malerei des 19. Jahrhunderts



**Samstag, 12.07.2014 um 11.15 Uhr, Lenbachhaus, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

Die Städtische Galerie im Lenbachhaus sammelte seit ihren Anfängen Münchener Malerei des 19. Jahrhunderts und dabei hauptsächlich Landschaften und Genrebilder. Wichtige Positionen sind mit Wilhelm von Kobell, Johann Georg von Dillis, Christian Morgenstern, Carl Rottmann, Carl Spitzweg und Eduard Schleich d. Ä. vertreten. Dazu kommen malerisch herausragende Arbeiten des Leibl-Kreises und Beispiele der akademischen Malerei von Carl Theodor von Piloty und Hans Makart sowie Porträts der Malerfürsten Franz von Lenbach und Friedrich August von Kaulbach.

Die Gründung der Münchener Secession 1892 war Ausdruck neuerer Tendenzen und vereinigte in sich eine Stilvielfalt, die vom Impressionismus eines Max Slevogt und Lovis Corinth bis zum Jugendstil reicht.

### Raumansichten Sammlung 19. Jahrhundert

Carl Schuch, Stilleben mit Porree, um 1886/88  
 Johann Sperl, Apotheker Wimmers Garten in Kraiburg, um 1883  
 Johann Sperl, Wiese vor Leibls Atelier in Aibling, 1893  
 Fotos: Lenbachhaus  
 Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, München

Wilhelm Leibl, Tierarzt Reindl in der Laube, um 1890  
 Wilhelm Trübner, Kartoffelacker bei Wessling in Oberbayern, 1876  
 Fotos: Lenbachhaus  
 Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, München  
 Gerhard Richter, Abstraktes Bild, 2004, Sammlung KiCo  
 Foto: Lenbachhaus  
 Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, München  
 © Gerhard Richter, 2013

Zur Wiedereröffnung des Hauses 2013 kam die Christoph Heilmann Stiftung mit Werken der deutschen Romantik und der Schule von Barbizon hinzu, mit der auch die Sammlung des 19. Jahrhunderts eine internationale Ausrichtung erhielt. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

## Rembrandt-Tizian-Bellotto:



**Bernardo Bellotto, gen. Canaletto**  
 Die Trümmer der ehemaligen Kreuzkirche zu Dresden, 1765  
 Öl auf Leinwand, 80 x 110 cm  
 Gemäldegalerie Alte Meister, Staatliche Kunstsammlungen Dresden  
 Foto: Elke Estel/Hans-Peter Klut

### Geist und Glanz der Dresdner Gemäldegalerie

**Dienstag, 30.09.2014 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

**Dienstag, 14.10.2014 um 18.00 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung Führung mit Jochen Meister**

August der Starke prägte nicht nur das weltberühmte Stadtbild des barocken Dresden, er war auch ein bedeutender Sammler. Eine Auswahl wichtiger Werke, mit denen er und seine fürstlichen Nachfolger den Ruhm der Gemäldegalerie begründeten, ist nun in München zu sehen. Da diese Galerie auch von den damals besten Kunstforschern besucht wurde, führt die Ausstellung zugleich in ein wichtiges Kapitel deutscher Bildungsgeschichte ein. Jochen Meister führt Sie zu Rembrandt, Tizian, Bellotto und mehr und zeigt ihre Bedeutung als Inspirationsquelle für Künstler und Gelehrte. (Text: Jochen Meister)

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- [ ] **Münchener Malerei des 19. Jhdts.** mit Dr. Kvech-Hoppe 12.07.2014, 11.15 Uhr für \_\_\_\_ Person/en
- [ ] **Rembrandt – Tizian – Bellotto** mit Dr. Kvech-Hoppe 30.09.2014, 18.15 Uhr für \_\_\_\_ Person/en
- [ ] **Rembrandt – Tizian – Bellotto** mit Jochen Meister 14.10.2014, 18.00 Uhr für \_\_\_\_ Person/en

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>
<b>Straße</b>	<b>PLZ, Ort</b>
<b>Telefon, Fax</b>	<b>E-Mail</b>
<b>Unterschrift</b>	<b>Kanzleistempel</b>

## Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen .....	28
→ Stellengesuche von Kollegen .....	28
→ Bürogemeinschaften .....	28
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit.....	30
→ Vermietung .....	30
→ Kanzleiverkauf .....	31
→ Kanzleiübernahme .....	31
→ Verkauf .....	31
→ Termins- / Prozessvertretung.....	31
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter.....	31
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter.....	31
→ Dienstleistungen.....	32
→ Schreibbüros .....	32
→ Übersetzungsbüros.....	32

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

**Anzeigenschluss Mitteilungen Juli 2014**  
**16. Juni 2014**

## Stellenangebote an Kollegen



Wir sind eine renommierte international tätige Anwaltskanzlei, aus Patentanwälten und Rechtsanwälten, die auf den gewerblichen Rechtsschutz spezialisiert ist. Wir suchen für unsere Rechtsanwaltsabteilung eine(n)

### RECHTSANWÄLTIN / RECHTSANWALT

und zwar möglichst mit Ausrichtung auf Patent-, Marken-, UWG-Verletzungsverfahren. Erfahrungen aus entsprechender beruflicher Tätigkeit wären von Vorteil ebenso wie sehr gute Englischkenntnisse. Bitte schicken Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an:

**Bockhorni & Kollegen**, z.Hd.: Herrn Patentanwalt Bockhorni, Elsenheimerstr. 49, 80687 München

Wir sind eine seit Jahrzehnten bestehende, überwiegend im Haftungs- und Regressrecht tätige Anwaltskanzlei in München mit derzeit 4 Berufsträgern. Für eine langfristige Zusammenarbeit zunächst auf Basis einer freien Mitarbeit und später einer Sozietät suchen wir eine/n

### Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.

Neben repräsentativen Büroräumen in bester Lage bieten wir ein kollegiales Miteinander, ein modernes Arbeitsumfeld sowie die Mitbenutzung der technischen Einrichtungen.

Bei Interesse kontaktieren Sie uns gerne:  
BUSSE Rechtsanwälte, RA Dr. Jerom Konradi,  
konradi@busselaw.de  
Prinzregentenplatz 17, 81675 München



## Stellengesuche von Kollegen

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivilrecht  
bietet – z. B. bei Kapazitätsengpässen oder als Urlaubsvertretung –  
**je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung**

entweder bei Ihnen vor Ort  
oder in eigener Kanzlei im Zentrum von München.

**anwaeltin-muenchen@web.de**

**Rechtsanwältin mit Berufserfahrung** und freien Kapazitäten **bietet** stundenweise Unterstützung (bis 15 Std. wöchentlich) vorzugsweise auf dem Gebiet des Versicherungsrechts (abgeschlossener FA-Lehrgang), Verkehrsrechts (abgeschlossener FA-Lehrgang) oder Mietrechts.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 31 / Juni 2014 an den MAV.

## Bürogemeinschaften

**Raum in Kanzlei Bürogemeinschaft zu vermieten!**  
**Königinstraße 11a, 80539 München,**  
**direkt am Englischen Garten!**  
**-Edelimmobilie-**

**1 Raum im EG**

Größe Raum 20 m<sup>2</sup> + Gemeinschaftsfläche 9,36 m<sup>2</sup>,  
**gesamt 29,36 m<sup>2</sup>**

Bezugsfertig ab 1.6.14!

**mtl. KM € 645,00 + NK € 120,00 + 19 % USt**

Bei Interesse bitte melden bei: Frau Stefanie Bauer,  
Tel.: 089/284065, E-Mail: [kanzlei@dr-seibold.com](mailto:kanzlei@dr-seibold.com)

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit gegenwärtig sechs Berufsträgern und gut ausgebildeten Sekretariatsmitarbeiterinnen. Wir pflegen ein freundschaftliches und partnerschaftliches Miteinander in flachen Hierarchien. Die Kanzlei befindet sich in außerordentlich repräsentativen Altbauräumen an der Leopoldstraße mit hochwertig-moderner Ausstattung. Eine gut sortierte, schöne Bibliothek steht als Besprechungsraum zur Verfügung. Unsere Philosophie ist es, unserer anspruchsvollen Mandantschaft rechtliche Dienstleistungen auf überdurchschnittlich hohem Niveau zu bieten. Näheres über uns erfahren Sie unter: [www.brodski-lehner.de](http://www.brodski-lehner.de).

Zur Weiterentwicklung unserer Kanzlei bieten wir interessierten Kolleginnen und Kollegen ein bis zwei Anwaltsräume, auch einzeln, einen Sekretariatsarbeitsplatz sowie die Mitbenutzung der Infrastruktur und der Gemeinschaftsräume für eine Bürogemeinschaft mit dem Ziel, gemeinsam Synergien zu schaffen. Da die Fachbereiche Familien- und Erbrecht von einem bereits eingetretenen Kollegen abgedeckt werden, bitten wir Interessenten mit diesen Schwerpunkten, von Anfragen abzusehen.

### Interessenten wenden sich bitte an

Herrn RA Emil Brodski, Brodski und Lehner Rechtsanwälte,  
Leopoldstr. 50, 80802 München,  
[brodski@brodski-lehner.de](mailto:brodski@brodski-lehner.de), Tel.: 089-3836750

## 2 bis 3 Büroräume in Rechtsanwaltskanzlei an RA/WP/StB zu vermieten

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Sozietät mit 6 Anwälten in München/Westend in günstiger Verkehrslage. Die vorhandene Büroinfrastruktur einschließlich Besprechungszimmer und EDV kann mitbenutzt werden; Sekretariat nach Absprache. Die Räume stehen ab 01.01.2015 (gegebenenfalls auch früher) zur Verfügung.

Kontakt: RA Wenkebach, stefan.wenkebach@bmg-law.de oder 089 540 94 90

## Langjährig ansässige Anwaltskanzlei in repräsentativer Lage von Starnberg sucht Kollegen / Kollegin zum Eintritt in die bestehende Bürogemeinschaft von derzeit 2 Kollegen.

Ein Anwaltszimmer ( ca. 20 qm) sowie Mitnutzung des Sekretariats (RA-Micro) und der vorhandenen Infrastruktur steht gegen Kostenbeteiligung zur Verfügung.

Eine kollegiale Zusammenarbeit und Ergänzung wird angestrebt.

Einzelheiten gerne im persönlichen Gespräch.

Ansprechpartnerin RAin Annette Kriebel, Tel. 0170 – 8153030

Email: info@anwaelte-mehr-kriebel.de.

**Bürogemeinschaft** von Rechtsanwälten und Steuerberatern (Schwerpunkte Gesellschafts- und Steuerrecht) sucht weitere Kollegin/Kollegen. **Geboten wird Büroraum in Bestlage Schwabing** sowie Mitbenutzung eines repräsentativen Besprechungszimmers. Mandantenparkplatz vorhanden. Bei Interesse steht eine Garage zur Anmietung zur Verfügung.

### Rechtsanwalt Dr. Michael Trassl

80801 München, Habsburgerstraße 9

Telefon (089) 38667060, Email: michael.trassl@trasslrae.de

Internet: www.trasslrae.de

## Bürogemeinschaft

Zum 01.08.2014 ( evtl. früher ) wird ein Zimmer ( ca. 22 m<sup>2</sup> ) in einer zentral gelegenen Kanzlei in Pasing mit eigenen Parkplätzen frei. Ich suche einen Kollegen/eine Kollegin ab diesem Zeitpunkt in Bürogemeinschaft. Da ich selbst im Immobilien - und Erbrecht tätig bin, bietet sich eine Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft mit einem Kollegen/Kollegin aus dem Verkehrs-/Familien- od. Strafrecht o.ä. an. Die Konditionen sind günstig und Pasing hat großes Entwicklungspotential. Näheres gerne bei einem persönlichen Gespräch.

Kontakt: RAin K. Kurz 089/89220714 od. info@recht-kurz.de

## Bürogemeinschaft mit wirtschaftsberatendem Anwaltsbüro

Bestlage Leopoldstraße, Miete unter 15 €/ m<sup>2</sup>, repräsentatives Bürogebäude, helle Räume, Raumhöhe ca. 3 m, große Fenster, TG-Stellplätze, großzügiger Eingangsbereich (2 Eingänge) bis zu 4 Anwaltszimmer (3 ca. je 20 m<sup>2</sup>, 1 ca. 12 m<sup>2</sup>), großer Besprechungsraum, großes Sekretariat, weiteres Sekretariatszimmer, Nebenräume.

Über Ihre Kontaktaufnahme freuen wir uns.

Chiffre Nr. 29 / Juni 2014 oder eMail: raundra@rocketmail.com

**Gilching bei München:** Zur Erweiterung unserer Bürogemeinschaft suchen wir Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zur Ergänzung unserer Tätigkeitsbereiche Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht. Konditionen nach Vereinbarung, die Kanzlei ist mit modernster Technik und USM Haller Möbeln ausgerüstet.

### Dr. Thomas Schröcksnadl, Rechtsanwalt

Römerstr. 27, 82205 Gilching, Marienplatz 20, 80331 München

Kontaktaufnahme unter: ra-drs.com

## Räume in Bürogemeinschaft Schwabing/Maxvorstadt gesucht

Promovierte Rechtsanwältin mit langjähriger Berufserfahrung und Tätigkeitsschwerpunkt im Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht sucht Kanzleiräume in Schwabing/Maxvorstadt in Bürogemeinschaft mit Sekretariatsmitnutzung, ggf. auch Übernahme eines bestehenden Mandantenstamms.

Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme unter

Email: rechtsanwaeltin33@gmx.de

## Ihr Kanzleisitz beim Sendlinger Tor

Bürogemeinschaft mit bislang zwei Berufsträgern (Vertragsrecht, FAin Familienrecht) bietet neben kollegialer Zusammenarbeit Planungssicherheit für Ihre berufliche Prosperität. Zur Verfügung steht ein großes Zimmer (24 qm), ein Arbeitsplatz für Angestellte, geräumige Kanzleiflächen, Küche, Klimaanlage, Garage usw. **Ideal für Etablierte mit Anlass zur Neugestaltung.**

Lage: Oberanger beim Sendlinger Tor, 3. Obergeschoss.

Kontakt: RA Strobl, Tel. 089 / 95 9595 910

**Zivilrechtskanzlei** (zwei Berufsträger) in zentraler Bestlage Münchens **bietet engagierter/m Kollegin/en** mit eigenem Mandantenstamm **freundliches Büro** mit Sekretariatsmitbenutzung gegen Kostenbeteiligung. Überhangmandate können übernommen werden.

Bei beidseits angenehmer, erfolgreicher und kollegialer Zusammenarbeit – auf die wir besonderen Wert legen – ist eine **spätere, altersbedingte Sozietätsanteilsübernahme möglich.**

**Bei Interesse erbitten wir Kontaktaufnahme:** info@hkm-law.de

## Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwa(ä)lt(in). Die Übernahme von Mandaten und die kollegiale Zusammenarbeit sind erwünscht.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich.

Geplanter Eintrittstermin 01.07.2014; bei Bedarf früher.

### Rechtsanwälte Löffler & Partner

Widenmayerstraße 15, 80538 München

Tel: 089 38 38 24 0, steiert@lexmuc.com, www.lexmuc.com

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten -  
**Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus, 1 Zimmer 27,05 qm frei, schönster Altbau, neue Fenster, Denkmalschutz, Konferenzraum, gemeinsamer Sekretariatsraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima, Angebote an RA Hastenrath, Tel.: 33 00 76 - 0.**

## Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

### ZIZLAVSKY

Anwaltskanzlei - Insolvenzverwalter

### Insolvenz in Tschechien

Wir vertreten Gläubiger und machen ihre Forderungen bei tschechischen Gerichten geltend. Wir sind bei Vermögensstreitigkeiten sowie bei Akquisitionen in Insolvenzverfahren behilflich. Zu unserem Team gehören erfahrene Rechtsanwälte und tschechische Insolvenzverwalter.

- Wir schätzen die Beziehung des deutschen Rechtsanwalts mit seinem Klienten
- Wir nehmen vollständige sowie eingeschränkte Mandate an (Substitution)
- Wir arbeiten auf Deutsch

ZIZLAVSKY - Anwaltskanzlei  
Široká 5 | Prag 1 | 110 00 | Tschechische Republik  
T +420 224 947 055 | +420 224 947 618

[www.zizlavsky.cz](http://www.zizlavsky.cz)

[ak@zizlavsky.cz](mailto:ak@zizlavsky.cz)

### 1 + 1 = 3

#### Münchner Wirtschaftskanzlei sucht Kollegen/Kolleginnen für Zusammenschluss

Wir sind eine Wirtschaftskanzlei von derzeit 7 Partnern mit Schwerpunkten in den Bereichen Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht, M & A, Bank- und Kapitalmarktrecht, Immobilienrecht und Unternehmensnachfolge mit in- und ausländischen Mandanten aus Mittelstand und Industrie.

Wir sehen überdurchschnittliche Erfolgchancen in der fachlichen und persönlichen Verstärkung im Rahmen eines Zusammenschlusses. Deshalb suchen wir teamfähige unternehmerisch denkende leistungsstarke Anwälte in München (einzelne Persönlichkeiten und Teams), die mit uns gemeinsam expandieren wollen.

Wir wollen die Partnerschaft, nicht die Bürogemeinschaft und streben eine Kanzlei mittlerer Größe an, keine Großkanzlei. Raum für Individualität und Balance zwischen Beruf und Familie sind uns ebenso wichtig wie die kompetente und schnelle Erfüllung der Anforderungen unserer anspruchsvollen Mandanten.

Verbinden sollte uns der gemeinsame Wille zum Erfolg ebenso wie die Freude an freundschaftlich-kollegialer Zusammenarbeit.

Über Ihr Interesse freuen wir uns.

(Kontakt: [zusammenschluss-muc@web.de](mailto:zusammenschluss-muc@web.de), +49 178 8433430 absolute Vertraulichkeit wird zugesichert)

### Kooperation in Hongkong & China

Von erfahrenen deutschen und chinesischen Volljuristen geführte Unternehmensberatung in Hongkong mit integrierter und landesweit gut vernetzter RA-Kanzlei in Beijing (Zulassung in China) mit Fokus auf Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, IP – Schutz und Verwaltungsrecht in China sowie Firmengründungen in HK sucht Zusammenarbeit und bietet Beratung bei China (einschl. HK) – Geschäften. Korrespondenz und Kommunikation in Deutsch.

#### Anfragen an

**CHEURAM Consulting Group**, [info@cheuram.com](mailto:info@cheuram.com)  
oder telefonisch in Hamburg unter (040) 32 43 33  
Kontakt: H. Schwarzkopf

### Vermietung

#### AM HAUPTBAHNHOF MÜNCHEN

Schönes und ruhiges Zimmer mit einer Fläche von 17 qm (auf Wunsch möbliert) in Bürogemeinschaft mit 3 Rechtsanwälten ab sofort zu mieten. Zentrale Lage direkt am Münchener Hauptbahnhof (Süd). Die Nutzung des großzügigen Besprechungsraums ist möglich. Befristung bis September 2014 mit Option zur anschließenden Verlängerung.

**Kontaktaufnahme bitte unter** [info@ra-kress.de](mailto:info@ra-kress.de)  
oder Telefon: 089 54 04 56 02 10 (RA Kress).

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -  
**mitten in Schwabing**, schöner Altbau, Denkmalschutz **und/oder Kanzleisitz am Ammersee, auch als Zweigstelle** möglich

Sie arbeiten zu Hause und/oder brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten?

Wir bieten Kollegen/Kolleginnen 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraums in München oder am Ammersee nach Absprache für 200 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 27 / Juni 2014.

#### Kanzleiräume zu vermieten 80333 München, Arcostrasse, 4. OG

Sieben Büroräume mit Teeküche und Doppel-WC (165,7 m<sup>2</sup>), Archivraum im Keller (27,7 m<sup>2</sup>), Aufzug, Beleuchtungsmittel vorhanden. Ruhige Lage, beste Verkehrsanbindung

Miete € 3.088,00, NK € 500,00, zuzügl. MwSt.

ab 1. Aug. 2014 langfristig vom Eigentümer zu vermieten

**Kontakt:** [zimmermann-neuried@t-online.de](mailto:zimmermann-neuried@t-online.de)

Einen oder zwei Büroräume in Anwaltskanzlei in Haidhausen, Anwaltszimmer/Vorzimmer an Kollegin/Kollege ab sofort als Büro, oder auch nur als „Zweigstelle“ oder als „Kanzlei-Postadresse“ zu vermieten. Evtl. auch Möglichkeit, die Räume insgesamt zu übernehmen.

Bei Interesse, Kontakt unter 089 - 448 62 54 oder 0172 - 863 37 01.



In repräsentativem Altbau in München, Innenstadt vermieten wir als gut eingeführte, etablierte familien- und erbrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei einen **Kanzleiraum**. Schön wäre eine Ergänzung durch andere Rechtsgebiete oder eine/einen Steuerberaterin/Steuerberater.

Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 30 / Juni 2014.

## Kanzleiverkauf

### KANZLEIVERKAUF in MÜNCHEN

Seit 1985 ununterbrochen bestehende, am Justizpalast gelegene, zivil- und strafrechtlich ausgerichtete Einzelkanzlei (4 Zimmer: ein Sekretariat mit zwei Arbeitsplätzen und 3 Zimmer, wovon eines als Besprechungszimmer dienen kann; Personal und alle Büroeinrichtungen vorhanden; sehr günstige Miete und Kostenstruktur), tätig im deutsch-italienischen Rechts- und Wirtschaftsverkehr mit überwiegend italienischem Mandantenstamm günstig aus Altersgründen **zu verkaufen** an italienisch (**wichtig**) sprechenden/korrespondierenden Kollegen/Kollegin per sofort.

Mitarbeit für eine Übergangszeit ist möglich

**Kontakt:** 0172/8479618

## Kanzleiübernahme

### Kanzlei zur Übernahme gesucht

Rechtsanwalt (39) **sucht Kanzlei in München** mit zivilrechtlicher/wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung **zur Übernahme**.

Ich freue mich über Ihre Kontaktaufnahme unter

**Tel.: 0174-4641903 oder email:  
anwalt124@gmail.com**

## Verkauf



*Stephan Murach*

**STEPHAN MURACH**  
LL.M. (SAN DIEGO) | ASSESSOR IURIS

MOBIL 0172 133 935 9  
STEPHAN.MURACH@MURACH.CO  
WWW.MURACH.CO

WERTIGER GRUND UND BODEN  
VERKAUF VON IMMOBILIEN | GEGRÜNDET 2013

## Termins-/Prozessvertretung

### Belgien und Deutschland

**PETER DE COCK**

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: [advocaat@peterdecock.be](mailto:advocaat@peterdecock.be)

INTERNET: [www.peterdecock.be](http://www.peterdecock.be)

### Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

#### CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

#### CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

#### CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)

Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18

Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)

web: <http://www.cllb.de>

## Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

### RA-Gehilfin

für RA-Kanzlei München-Mitte gesucht,  
32 Std/Woche, angenehmes Betriebsklima

### Anforderungen:

- Umgang mit RA-Micro und MS-Office
- sichere Deutschkenntnisse
- freundliches und sicheres Auftreten
- Freude am eigenständigen Arbeiten

### Bewerbungen bitte an

RA Fischer 089/2904663 oder

[kanzlei@ramaxfischer.de](mailto:kanzlei@ramaxfischer.de)

## Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung in ungekündigter Stellung sucht neues Aufgabengebiet.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 28 / Juni 2014 an den MAV.

Benötigen Sie Unterstützung in Ihrer Kanzlei für einmal in der Woche (**nur freitags**, gerne **ganztags** oder auch **nur vormittags**) von einer RA-Sekretärin mit sehr langjähriger Berufserfahrung, die mit allen in einer Anwaltskanzlei anfallenden Aufgaben vertraut ist? (Aber bitte keine ZV- und Inkassoangelegenheiten). Dann rufen Sie mich bitte unter 0175 85 27 905 an oder schicken Sie eine sms, ich melde mich umgehend bei Ihnen.

**Sekretärin (keine ReFa), jedoch seit vielen Jahren für Anwaltskanzleien tätig**, sucht ab sofort eine Vollzeitstätigkeit in einer Anwaltskanzlei. Gerne unterstütze ich Ihr Sekretariat im Schreibbereich, der Postbearbeitung, Aktenanlage, Aktenverwaltung, Mandantenbetreuung sowie am Telefon. Ich bin an einer **langfristigen** Tätigkeit interessiert. Gerne erwarte ich Ihren Anruf unter: 089 / 39 29 38 22 oder 0172 / 89 42 951.

32 |

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

**Kenntnisse** in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

**Tel.** 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

### **Freiberufliche Anwaltssekretärin / Schreibkraft mit langjähriger Berufserfahrung,**

professionelle Beherrschung MS-Office, RA-Micro/Advoware, gute Englischkenntnisse (Level B1), belastbar, flexibel (gerne auch Abendsekretariat), sympathisch, gewissenhaft, sehr zuverlässig, zügige und effiziente Arbeitsweise bietet Mitarbeit, gerne auch langfristig.

Angebote unter [sekretariat@mnet-mail.de](mailto:sekretariat@mnet-mail.de)

## Dienstleistungen

**Sekretärin / Assistentin** (freiberuflich)

**perfekt in allen Büroarbeiten**, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: [rose-marie.wessel.pr@arcor.de](mailto:rose-marie.wessel.pr@arcor.de)

## Schreibbüros

### **IHR SEKRETARIAT Karin Scholz**

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

[www.sekretariat-scholz.de](http://www.sekretariat-scholz.de)

## Übersetzungsbüros

### **SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN**

**JURISTISCHE FACHTEXTE • VERTRÄGE • URKUNDEN**

**GERDA PERTHEN**

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin

Reutterstr. 80 • 80689 München

Telefon: (089) 58 78 04 • Fax: (089) 58 25 38

Mobil: 0172 6470991 • Email: [perthen@aol.com](mailto:perthen@aol.com)

### **FACHÜBERSETZUNGEN WIRTSCHAFT / RECHT**

Deutsch / Englisch > Französisch

**Nathalie Maupetit**

staatl. geprüfte, öffentl. bestellte und allgem. beeidigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 • 85737 Ismaning

Tel. 089 / 96 20 35 60

[maupetit@nm-uebersetzungen.de](mailto:maupetit@nm-uebersetzungen.de)

[www.nm-uebersetzungen.de](http://www.nm-uebersetzungen.de)



### **FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT**

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

**Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp**

**Dietlind Bökenkamp**

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/vbDÜ)

Birkenleiten 29 • 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 • Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: [buero-boekenkamp@t-online.de](mailto:buero-boekenkamp@t-online.de)

[www.transcontract.de](http://www.transcontract.de)

## Alle Sprachen · Alle Fachgebiete



Express Herbst & Co.  
**ÜBERSETZUNGEN**

HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40  
80331 München  
e-mail: [express.herbst@t-online.de](mailto:express.herbst@t-online.de)  
Tel. 089 - 26 55 90  
Fax 089 - 260 72 73

### FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN ITALIENISCH / DEUTSCH

#### Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin  
(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Türkenstr. 26, 80333 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

[info@fach-uebersetzen.de](mailto:info@fach-uebersetzen.de) – [www.fach-uebersetzen.de](http://www.fach-uebersetzen.de)

### FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

#### ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

#### Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: [office@huber-translations.de](mailto:office@huber-translations.de)

[www.huber-translations.de](http://www.huber-translations.de)

### DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

#### Fachübersetzungen

#### Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

#### SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU

#### Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: [info@trans-italiano.de](mailto:info@trans-italiano.de) - Web: [www.trans-italiano.de](http://www.trans-italiano.de)

## Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

### Kleinanzeigen:

**Kleinanzeigen bis 10 Zeilen** 25,86 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

**Kleinanzeigen bis 15 Zeilen** 38,79 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

**Kleinanzeigen bis 20 Zeilen** 51,72 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

### Gewerblich:

**Anzeige viertelseitig** 180,67 EUR zzgl. MwSt.

**Anzeige halbseitig** 321,09 EUR zzgl. MwSt.

**Anzeige ganzseitig** 603,36 EUR zzgl. MwSt.  
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.  
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

### Mediadaten:

**Format** Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,  
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

**Farbe** 1c (schwarz),  
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

**Daten** für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,  
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-  
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-  
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats  
für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der  
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage  
([www.muenchener.anwaltverein.de](http://www.muenchener.anwaltverein.de)) veröffentlicht.

### Anzeigenannahme:

**MAV GmbH**, Claudia Breitenauer  
Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München  
**Tel** 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98  
**eMail** [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder  
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die  
MAV-Mitteilungen  
Juli 2014  
ist der 16. Juni 2014**

## Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

# Houben

## VERMÖGENSVERWALTUNG

### Wir lieben Ihr altes Haus!

#### Sie möchten Ihr Mehrfamilienhaus in München verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand im Stadtgebiet München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser in und um München zum Ankauf. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m<sup>2</sup> bis 5000 m<sup>2</sup> pro Haus. Wir kaufen auch Hausanteile (Bruchteile und Erbanteile).

#### Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:

